

**Zeitschrift:** Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde  
**Herausgeber:** Bernisches historisches Museum  
**Band:** 55 (1993)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Das Testament des Hans Rudolf von Scharnachthal 1506  
**Autor:** Streun, Kristina  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-246701>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Testament des Hans Rudolf von Scharnachthal 1506\*

Von Kristina Streun

## 1. Tod und Sterben im späten Mittelalter

Die Menschen des späten Mittelalters deuteten den Tod einerseits als Strafe, das heisst als Folge des Sündenfalls, andererseits als Übergang in eine andere Welt. Vielfältige Erfahrungen, die geprägt waren von lebensbedrohenden Situationen, wie Seuchen, Hungersnöte, unsichere wirtschaftliche Existenzgrundlagen oder Kriege, erinnerten den spätmittelalterlichen Menschen immer wieder daran, wie nahe ihm sein Ende sei.<sup>1</sup> Die Auseinandersetzung mit dem Tod gehörte deshalb in ikonographischen Darstellungen<sup>2</sup>, im theologischen Denken und Wirken<sup>3</sup> und im Brauchtum von Stadt und Land zum Alltag.<sup>4</sup> Sterben war in einem gewissen Sinne eine öffentliche Angelegenheit, und der Tod war «unmittelbares Erlebnis und frühe Erfahrung von Kindheit an»<sup>5</sup>. Konkrete Vorstellungen von der zu leistenden Sühne im Jenseits überschatteten jedoch die Idee von der glücklichen Seele im Paradies.<sup>6</sup> Die Erwartungen eines Gerichtes über jeden einzelnen nach dem Tod<sup>7</sup> oder über die gesamte Menschheit am Jüngsten Tag, des Fegefeuers als Ort der Läuterung<sup>8</sup> oder des ewigen Todes und der Hölle<sup>9</sup> als Strafe veranlassten die Menschen, schon zu Lebzeiten für ein Leben nach dem Tod vorzusorgen. Diese Erwartungen machen verständlich, weshalb Testatoren in ihren Nachlässen so viele Seelmessen stifteten: Die Messen sollten die Leiden der Seele im Fegefeuer lindern oder gar verkürzen.

Wichtig für die Todes- und Jenseitsvorbereitung war, neben den Vorkehrungen in der Sterbestunde,<sup>10</sup> vor allem ein gottgefälliges Leben: Werke der christlichen Nächstenliebe (Caritas) wie Armenspeisung, Krankenpflege, Almosenspende und anderes förderten das Seelenheil. Dem selben Zwecke dienten auch Schenkungen an Kirchen und Klöster.<sup>11</sup> Selbst die Totenpflege galt als ein gutes Werk, und den Teilnehmern an Versehngängen und Jahrzeiten wurde Ablass gewährt.<sup>12</sup> Ein ganz wesentliches Element in der Vorbereitung auf den Tod war schliesslich die Errichtung eines Testamentes, in Bern in der vorreformatorischen Zeit «Ordnung» genannt.<sup>13</sup> Das Testieren gehörte ins

\* Der vorliegende Aufsatz verdankt seine Entstehung der freundlichen Unterstützung durch Prof. Dr. Urs Martin Zahnd.

Vorfeld der «passio moriendi» und durfte deshalb nach Möglichkeit nicht erst in der letzten Minute erfolgen. Dennoch kam es oft vor, dass die Menschen auf dem Sterbebett ihre letzte Verfügung erliessen.<sup>14</sup> Gerade für die Vermögenden, deren Reichsein ohnehin schon als Sünde galt, spielten Grösse und Anzahl der Legate für das Seelenheil eine wichtige Rolle.<sup>15</sup> Der ursprüngliche Zweck eines Testamentes war nicht die Regelung der Erbschaftsangelegenheiten, sondern die Ausscheidung des sogenannten Seelteils für das eigene Seelenheil.<sup>16</sup> Vergabungen an kirchliche Institutionen sind schon im frühen Christentum zu finden und gründen auf der Idee, den sogenannten Sohnesteil für Christus aus der weltlichen Erbmasse auszugliedern, um damit das Seelenheil zu erlangen. Vereinzelt wurde sogar postuliert, es müsse das gesamte weltliche Gut der Kirche übergeben werden, damit die ewige Seeligkeit erlangt werden könne.<sup>17</sup> Von verschiedenen Theologen wurde der Seelteil in Beziehung zu den Bussakramenten gesetzt. Wer «intestatus» starb, starb auch «inconfessus».<sup>18</sup>

In der Stadt Bern waren erb- und testamentsrechtliche Angelegenheiten bereits in der Handfeste von 1218 in den Artikeln 40 bis 51 geregelt. Ergänzungen und Änderungen finden sich in den Satzungsbüchern W und R.<sup>19</sup> Hans Rudolf von Scharnachthal schrieb seinen letzten Willen als deutschrechtliches Testament, in einer Form also, die sich im späten Mittelalter in den meisten Städten des deutschen Raumes eingebürgert hatte. Dieser Testamentstypus führte zwar römischrechtliche Elemente weiter (Widerrufbarkeit, einseitig gefasste, letztwillige Verfügung von Todes wegen), kannte aber keine Gesamtrechtsnachfolge, sondern hatte den Charakter eines Legatentestaments.<sup>20</sup>

In Bern waren mehr oder weniger alle Formen von Testamenten erlaubt. Der letzte Wille konnte auch nur mündlich vor Zeugen bekanntgegeben werden. Nach dem Tode des Erblassers wurde das Testament durch Schultheiss und Räte verhört. Die Verhörung bot den Erben Gelegenheit, das Testament anzufechten.<sup>21</sup> Anschliessend wurde die letztwillige Verfügung durch den Stadt- oder Gerichtsschreiber ins Testamentenbuch eingetragen und dadurch rechtskräftig.<sup>22</sup> In Bern finden sich allerdings auch verschiedene Vermächtnisse, die als Siegelurkunden durch öffentliche Notare beglaubigt worden sind.<sup>23</sup> Das Testierrecht stand in Bern praktisch allen Bürgern offen. Auch Kaufleute oder Pilger auf der Durchreise waren berechtigt, in der Stadt Bern ein Testament zu errichten.<sup>24</sup> In der Regel musste die Verfügungsfähigkeit, «Früung» genannt, allerdings durch ein Urteil von Schultheiss, Rat und Zweihundert ausdrücklich bestätigt werden. Scharnachthal beruft sich in seinem Testament auf das Recht der Testierfreiheit, welches er als Bürger dieser Stadt besitze. Dies beweise auch ein gesiegelter Freibrief. Damit ist wohl die oben angesprochene «Früung» gemeint.<sup>25</sup> Eine «Früung», von den städtischen Behörden erlassen, war vor allem für die Frauen erforderlich. War

die Testatorin nicht im Stande, selbst vor den Behörden zu erscheinen, konnte sie sich auch von ihrem Vogt allein vor den Räten vertreten lassen. So erbat zum Beispiel Verena von Bonstetten, die Gattin Hans Rudolf von Scharnachthals, im Jahre 1505 die «Früung» durch ihren Vogt, weil sie so krank gewesen sei, dass sie nicht selber vor dem Rat habe erscheinen können.<sup>26</sup> In zahlreichen oberdeutschen und eidgenössischen Städten war das Testierrecht ähnlich wie in Bern geregelt.<sup>27</sup>

## 2. Biographie des Testators

Das Geburtsjahr Hans Rudolf von Scharnachthals ist nicht überliefert. 1486 gelangte er in den Grossen Rat, obschon er im selben Jahr auch am französischen Hof nachzuweisen ist, an dem er offenbar zur Ausbildung weilte. 1487 kehrte er wieder nach Bern zurück, wo er sich mit Verena von Bonstetten verheiratete.<sup>28</sup> Im selben Jahr nahm er die Gesellschaft zum Narren und Distelzwang an. 1488 wurde er in den Kleinen Rat gewählt. 1490 empfing er als einziger legitimer männlicher Nachkomme Niklaus von Scharnachthals durch Schultheiss und Rat alle Mannlehen seines Vaters, darunter die Herrschaften Oberhofen, Schwanden und Krattigen.<sup>29</sup>

Hans Rudolf von Scharnachthal zeichnete sich sowohl in militärischen wie diplomatischen Aufgaben im Dienste Berns aus. Mehrere Male war er als Gesandter<sup>30</sup> unterwegs, so 1492 in Konstanz (zusammen mit dem damaligen Schultheissen Wilhelm von Diesbach) zu Unterhandlungen zwischen den eidgenössischen Orten und Kaiser Maximilian. 1496 begleitete er (zusammen mit Adrian II. von Bubenberg, Kaspar vom Stein, Ludwig von Diesbach und dem amtierenden Schultheissen Heinrich Matter) Maximilian I. auf seiner Krönungsfahrt nach Rom, die dieser jedoch schon in Livorno beenden musste, weil die Reichsfürsten ihn im Stich liessen. Maximilian erteilte den Bernern in Pavia den Ritterschlag, bevor er sie mit Geschenken entliess. Damals wurde auch Hans Rudolf von Scharnachthal Ritter. 1499 vermittelte er (zusammen mit Schultheiss Wilhelm von Diesbach und Stadtschreiber Thüning Fricker) als Abgeordneter Berns den Frieden nach der Schlacht bei Dornach. Im selben Jahr führte ihn ein Gesandtschaftsauftrag in die Lombardei zu König Ludwig XII. von Frankreich, der im Begriff war, Mailand zu erobern. 1501 ritt Scharnachthal als Abgeordneter Berns mit Kaspar vom Stein nach Basel, das in den eidgenössischen Bund aufgenommen wurde. Anschliessend wurde er mit fünf anderen Ratsmitgliedern nach Savoyen geschickt, um einen Streit zwischen dem Herzog von Savoyen und dem Markgrafen Philipp von Hochberg zu schlichten. Ebenfalls im Jahre 1501 wohnte er (zusammen mit Wilhelm von Diesbach) am savoyischen Hof der Hochzeit Herzog Phili-

berts II. von Savoyen mit Margaretha von Österreich, der Tochter Kaiser Maximilians I., bei. 1503 ritt Hans Rudolf von Scharnachthal dem kaiserlichen Erbprinzen Philipp<sup>31</sup> auf seiner Reise durch Frankreich nach Deutschland entgegen, um über Angelegenheiten, die den Salzkauf und das Münzwesen betrafen, zu verhandeln. 1512 schliesslich trat er im Streit um die Erbschaft der Herrschaft La Sarraz für die Witwe Huguette de St.Trivier und deren Sohn ein, die beide mit Bern verburgrechtet waren. Huguette de St.Trivier war die Tante von Philiberta de Lugny, Scharnachthals zweiter Frau, und eine nahe Verwandte von Claude de St.Trivier, der Frau Adrians II. von Bubenberg.<sup>32</sup> Verschiedene Male wurde Hans Rudolf von Scharnachthal auch der Oberbefehl über bernische Truppenkontingente überantwortet, so 1499 im Schwabenkrieg, 1502 bei einer Strafexpedition der Berner gegen die Einwohner von Oesch und 1510 im Auszug eidgenössischer Kontingente für Papst Julius II. Höhepunkt seiner politischen Karriere war das Schultheissenamt, das er von 1507 bis 1510 und von 1512 bis zu seinem Tode im selben Jahr bekleidete.<sup>33</sup> 1509 führte er als amtierender Schultheiss den Vorsitz im Jetzerprozess.<sup>34</sup>

Der seit dem 15. Jahrhundert ständig zunehmende Währungszerfall, eine um 1500 herrschende wirtschaftliche Baisse und die fixierten Grundrenten brachten den bernischen Adel, der vorwiegend von den grundherrlichen Einkünften lebte, in erhebliche wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten. Der aufwendige Lebensstil der Twingherren überstieg oft ihre Möglichkeiten. Standesgemässe Hofhaltung und Kleidung, der Unterhalt ihrer Herrschaftssitze, die Finanzierung von Kriegsunternehmen, Gesandtschaftsaufträgen und Reisen sowie Investitionen in Handel und Bergbau erforderten beträchtliche Mittel. Um die nötigen Gelder zu beschaffen, wurden Gülden auf den Gütern errichtet, was meist dazu führte, dass der Schuldenberg noch mehr anwuchs.<sup>35</sup> Auch Hans Rudolf von Scharnachthal sah sich angesichts seiner finanziellen Lage gezwungen, seine Güter mit Darlehen zu belasten.<sup>36</sup> Es ist daher nicht erstaunlich, dass er sich nach neuen Einkünften umsah. So erteilten ihm Schultheiss und Rat die Bewilligung, in der Herrschaft Aigle nach Erz zu suchen. Ausserdem hatte er zusammen mit Ludwig von Diesbach und Bartholomäus May einen Anteil an einem Bergwerk im Bagnestal. Weiter war er zusammen mit Jakob von Wattenwyl, Venner Kaspar Hetzel und Venner Hans Linder an der 1500 gegründeten Handelsgesellschaft des Jörg von Laupen beteiligt.<sup>37</sup> Diese Gesellschaft, welche sich mit dem Handel von Tuch, Salz und Leder aufschwingen wollte, ging schon 1502 in Konkurs. Das von den Teilhabern investierte Kapital war verloren. Das Konkursverfahren zog sich noch über Jahre hin. Scharnachthal und die anderen Beteiligten erlitten erhebliche finanzielle Verluste. Auch die Bergwerke scheinen mehr Investitionskapital verschluckt als Gewinn abgeworfen zu haben.<sup>38</sup> Wie bereits angedeutet, verschlangen auch die zahlreichen Kriegsunternehmungen und

Gesandtschaftsaufträge beträchtliche Gelder. Ähnlich wie Ludwig von Diesbach in seiner Autobiographie über den Aufwand solcher Unternehmen klagt, könnte sich auch Hans Rudolf von Scharnachthal geäussert haben. Diesbachs Kommentar zur Romreise mit Kaiser Maximilian 1496 lautet: «Ach gott, wass schweren unn sörcklychen rytt dett ich da, daruss myr gar ekleynen nüttez gyng unn aber mych fast ffyll ekost.»<sup>39</sup> Auch Scharnachthals Reise nach Jerusalem, die er mit seinem Neffen Kaspar von Mülinen unternahm, dürfte einiges gekostet haben.<sup>40</sup>

Nach seinem Tode hinterliess Hans Rudolf einen ungeheuren Schuldenberg, der im Testament mit keinem Wort erwähnt wird. Im Gegenteil, die grosszügigen Stiftungen für sein Seelenheil und die Vergabungen an Privatpersonen lassen eher gute finanzielle Verhältnisse vermuten. Seine grosszügigen Legate stehen daher in einem krassen Gegensatz zu seinen tatsächlichen finanziellen Verhältnissen. Sein Sohn Hans Beat verpfändete und verkaufte schliesslich Teile der Scharnachthalschen Herrschaften, um die Schuldenlast zu reduzieren.<sup>41</sup> Bezeichnenderweise erholte sich die Familie nicht mehr von ihren finanziellen Schwierigkeiten. Hans Beats Söhne lebten teils am Rande des Ruins. Drei Generationen nach Hans Rudolf von Scharnachthal starb die Familie aus. Damit ereilte die Scharnachthal dasselbe Schicksal, welches einige Jahrzehnte vorher anderen, einst glanzvollen bernischen Geschlechtern widerfahren war.<sup>42</sup>

Im Frühling 1506 reiste Hans Rudolf in Begleitung seines Neffen Kaspar von Mülinen und des Freiburgers Peter Arsent ins Heilige Land. Solche Pilgerfahrten wurden nicht nur aus religiösen Beweggründen unternommen, sondern dienten unter anderem auch dem Prestige und erhielten seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zunehmend den Charakter einer Bildungsreise. Jerusalemfahrt und Ritterschlag am Heiligen Grab waren ein standesgemässer und beliebter Bildungsabschluss in bernischen Adelskreisen. Kaspar von Mülinen hielt denn auch Stationen und Wallfahrtsziele der Reise in einem Bericht fest. Dieser Reisebericht sollte Kaspars erworbene Würden und den Besuch verschiedener heiliger Stätten bestätigen. Die Reiseroute führte von Bern über die Alpen nach Mailand und Venedig. Von dort wurde die Reise über Rhodos bis nach Jaffa und schliesslich nach Palästina auf dem Meer fortgesetzt. In Jerusalem wurden Scharnachthal und Mülinen Ritter vom Heiligen Grab. Sie kehrten über Jaffa und Zypern nach Venedig und von dort nach Bern zurück.<sup>43</sup>

Vor der Abreise ins Heilige Land schrieb Hans Rudolf seinen letzten Willen nieder. Sein Testament gehört somit zu den Reisevorbereitungen. Es konnte ja sein, dass er unterwegs ums Leben kam. Er und sein Neffe kehrten aber wohlbehalten und spätestens auf das Jahr 1507 wieder zurück. Ob Scharnachthal seine Ende des Jahres 1506 verstorbene Frau noch lebend antraf, ist fraglich. Er vermerkt ihren Tod im Anschluss an sein Vermächtnis nur

mit den Worten: «Item, ich laß min ordnung beliben wie vor ftatt. Doch so ift, sind die artickel miner huffröwen halb ab, ...»<sup>44</sup> Die verhaltenen Andeutungen Scharnachthals zum Tode seiner Frau Verena von Bonstetten lassen keine Rückschlüsse über die Beziehung zwischen den Ehepartnern zu. Die nüchterne Form der Mitteilung darf nicht zu Fehlschlüssen über allfällige Spannungen verleiten. Vielleicht hat Scharnachthal mit dem baldigen Hinschied seiner Gemahlin gerechnet, vielleicht war sie vor seiner Abreise schon während längerer Zeit ernsthaft krank gewesen, vielleicht war die Reise ins Heilige Land zugleich eine Bittfahrt.

Einige Zeit nach Verenas Tod verheiratete sich Hans Rudolf in zweiter Ehe mit Philiberta de Lugny. Diese Verbindung ist möglicherweise dank seinen verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Häusern Bubenberg und St. Trivier zustande gekommen.<sup>45</sup> Scharnachthal hoffte wahrscheinlich, mit Hilfe von Philibertas Mitgift seine finanziellen Verhältnisse sanieren zu können. Im Testament tritt der Konflikt um Philibertas Mitgift, die offensichtlich nicht ausbezahlt worden ist, deutlich zu Tage.

Während der Verhandlung um das Erbe der La-Sarraz-Witwe Huguette de St. Trivier in Genf erlitt Hans Rudolf von Scharnachthal 1512 einen Schlaganfall, und drei Tage später, am Pfingstsonntag, starb er. Sein Leichnam wurde nach Bern überführt und in der Barfüsserkirche im Scharnachthalschen Familiengrab beigesetzt.<sup>46</sup>

### 3. Überlieferung und Wortlaut des Testamentes

Der grösste Teil der erhaltenen bernischen Testamente aus dem Spätmittelalter und der frühen Neuzeit ist in den sogenannten Testamentenbüchern überliefert worden (27. August 1358 bis 1. August 1798). Eine detaillierte Untersuchung über die Gesamtheit der Berner Testamente fehlt bis heute.<sup>47</sup> Das Testament Hans Rudolf von Scharnachthals findet sich im dritten Berner Testamentenbuch auf den Seiten 28<sup>r</sup> bis 31<sup>r</sup>.<sup>48</sup> Die Eintragung von Scharnachthals letztwilliger Verfügung ins Testamentenbuch erfolgte wohl durch den amtierenden Gerichtsschreiber Peter Esslinger.<sup>49</sup> Diese Eintragung stützt sich auf eine von Scharnachthal selber geschriebene Testamentsurkunde,<sup>50</sup> die nicht erhalten ist. Der formale Aufbau des Testamentes entspricht den Normen einer Testamentsurkunde wie sie in Bern um 1500 gebräuchlich war. Bemerkenswert sind die beiden Testamentsänderungen, auf die bei der Interpretation noch näher eingegangen wird.

Herr Hanns Rüdolffen von  
Scharnachtals Ordnung

1 In dem namen der heilligen dryfaltikeyt, so hab ich, Hanns  
Rüdolff von Scharnachtal, ritter, betrachtet, das uff difem  
ertrich unnd ellennden jamertal nüzit gewüffers ist dann der  
5 darumb, das kein irrtag werde mins verlaßnen güts halb,  
so han ich diß ordnung angefächenn; alls ich ouch das alls ein  
fryer burger der statt Bern zetun wol gewalt und macht [habe],  
unnd darumb ouch ein verfigleten fröheitsbrieff innhab.  
Unnd sölliche ordnung gemacht by gütter vernunft unnd  
10 statthafft miner synnenn, wie denn das hienach von  
einem an das annder eigentlich geschriben statt.

Item, des erstenn, so ordnen ich, das min liebe hußfröw,  
Veren von Scharnachtal, geborn von Bonstetten, sol herr unnd  
meister sin über alles min verlaßenn gütt ir leben lang.  
15 Doch unvertribenlich<sup>51</sup> der eigenschafft, denn zu ir notturfft,  
von minen fründen unnd menlichem unbekumbert.<sup>52</sup> Es  
were denn sach, das ir gott wider hulffe unnd si ein  
andern mann nämen. So ist min will unnd meinung,  
das ir denn werde ir widerfal<sup>53</sup> unnd morgengab<sup>54</sup> unnd  
20 ir kleider unnd kleintotter. Doch in kleintotern be-  
halt ich minem sun vor alle die kleintotter, so von  
miner fröw mütter dar sind kommen. Ouch min die groffe  
helehti<sup>55</sup> ketti, ouch die geleitt ketti unnd die gewundnenn  
ketti. Demnach wil ich, das miner huffröwen zu der obbe-  
25 stumptenn summ solle werden fünffzig guldin geltz,  
diewil sy lebt. Unnd wenn sy nitt enn<sup>56</sup> ist, so söllenn  
die wider an min sun fallenn, wa si sich allso endrotti.  
Darzu wil ich, wo sy sich endrette, das alldann

1 min sun unnd das gütt befogtet werden. Unnd damitt sol  
min hußfröw ußgericht sin. Das übrig min gütt, da ist  
min will unnd meinung, das söllichs minem sun belibe.  
Doch so verr, was ich witer ordnen, das er das ußrichte.  
5 Wär aber sach, das min sun abgienge under tagenn, so  
sol miner huffröwen, ob sin todfal sy erlepte,  
tufent guldin houptgüts fry von minem gütt werden.



Unnd das übrig min gütt gib ich Casparn, minnem  
vettern von Müllinen, ist sach, das ers erlebte. Ob aber  
10 sach wäre, das ers nitt erlebte, so ist min will, das  
denn min gütt geteilt werde: Was von minem  
vatter harkombt, dem nechsten vatter mag<sup>57</sup>; was aber  
vonn miner müter harkombt, miner müter mag.

So ordnen ich minem Capplan, Herrnn Hannsen, das huß,  
15 darinne er ist, sin lebenn lang; unnd darzü hundert  
guldin. Unnd ob sach wäre, das min sun abgienge,  
das gott wennde, so sol das huß imm frýbelibenn.  
Item, miner swefter von Erlach XX guldin für  
ein mal.

20 Item, Herr Thoman vom Stein X guldin ein mal; unnd  
Herrnn Casparn ouch zechen guldin ein mal.  
Item miner gottenn<sup>58</sup>, des Seckelmeisters tochter, L guldin  
für ein mal; darumb, das er<sup>59</sup> mins suns unnd  
miner huffröwen vogt sol sin.

25 Item, so ordnen ich Vereny, mins swagers tochter, die  
ich erzogen hab, hundert guldin; ist sach, das sy  
sich erlich haltte unnd ein man nimpt mitt  
miner hußfröwen gunst, wiffenn unnd willen,  
unnd irs vatters.

29<sup>r</sup>

1 Item, minem brüder, Herrnn Jacobenn, ist min will, so bald unnd  
die pfründ zü Hillterfingen fällt, das sy imm dann werde  
zü der andern pfründ von Hindelwanck.<sup>60</sup>

Item, den herren zü den Barfüßen<sup>61</sup> hundert guldin  
für ein mal, damitt sy min unnd miner huffröwen  
jarzitt began unnd aller miner vordern allwägen vier  
mal imm jar. Unnd wa sy das nitt tätent, so sol das gelt  
vervallenn sin dem Nidern Spittal<sup>62</sup> halb unnd der  
ander halbteyl dem Obern Spittal.<sup>63</sup> Ich wil ouch,  
10 das zü denselben Barfüßenn gemacht werde zwen  
schwartz lefitenröck<sup>64</sup> unnd ein meßbachel<sup>65</sup>; unnd  
daruff min unnd miner huffröwen schillt laffenn  
machen.

Item, sannt Vincentzen<sup>66</sup> ordnen ich zechen guldin für ein mal.  
15 Den herren zum Obern Spittal zwen guldin ein mal.  
Darumb sollennt si mir ein driffigesten<sup>67</sup> sprechenn.  
Den herren zum Obern Spittal zwen guldin ouch  
umb ein drifßigofte.

- Den fröwen in der Infell<sup>68</sup> zwen guldin ein mal, das sÿ  
 20 gott für mich bitten.
- Den herren zum Nidern Spittal zwen guldin ein  
 mal umb ein drißbigofte. .
- Zü sannt Anthonÿen<sup>69</sup> II guldin ein mal für ein  
 drißbigofte.
- Item, den kinden zü den sichen<sup>70</sup> X guldin ein mal, daruß  
 25 sölent sÿ ein pfund geltz kouffen unnd söllichs  
 alle jar unnder sÿ geteylt werden.
- 29<sup>v</sup>
- 1 Den Bredÿern<sup>71</sup> zwen guldin ein mal umb ein drißbigofte.  
 Den wÿssen sweftern<sup>72</sup> X guldin ein mal, das si gott  
 für mich bitten.
- Item, Niclaus Herrtenstein zechen guldin ein mal.
- 5 Item, unnd ob sach wäre, das ich uff diser fartt beliben unnd  
 anni sün unnder tagen abgienge, so wil ich, das mine  
 kleider von siden unnd tschamelott<sup>73</sup>, davon meßbachel  
 gemacht werden: einen gan Hiltterfingen von  
 samet, den andern gan Oberhoven in min schloß  
 10 unnd capell den dritten gan Äfchi, da all min  
 fördern ligennt von mengen hundertt jarenn har, alls  
 man die brieffe wirdt finden. Unnd ein meßbachel  
 gan Hindelwanck, da ich min eigen gütt hab  
 müffen kouffenn.
- 15 Item, so sol iedermann zü wÿffen sin: Heinrich, mins vetter  
 suns halb, da hab ich dem seckelmeister Jacob von  
 Wattenwil gesagt, wie dz statt. Desßglichen imm  
 brieff gen, die man hören wirt in bywäfenn  
 venner Linderß, Wÿlers unnd gerichtschribers.
- 20 Item, ordnen ich Brandolffen vom Stein kinden gemein-  
 lichen für ein mal LX lb.
- Item, zechen guldin minem gefatter<sup>74</sup>, dem gericht-  
 schriber Peter Eßblinger.
- Item, ich wil ouch, das Hannsen Schilling unnd sin  
 25 mütter, diewil sÿ leben unnd die reben in erenn  
 habentt, die sÿ ietz innhand, das die inenn belibent.
- 30<sup>r</sup>
- 1 Item, Thürings vonn Erlachs halb sol ufrichtenn alls, das  
 min herren<sup>75</sup> wÿffennt, siner huffröwen gütt an ein ewige  
 meß. Daß ich unnd min erben selber kollatores sind, da ist  
 min meinung, das der seckellmeister vonn Wattenwil  
 5 gewalt habe, die sachen uffzurichtenn, alls er an den

landtlütten wol vernemenn wirt, mitt hillff miner herrnn.

Item, unnd ob ouch sach wäre, das Hanns Schilling, sin müetter und brüder abgiengen unnd Casper Schilling sämlicher  
10 reben begerte, so sÿ hettent umb halben win, ist min meÿnnig, das inenn die werden.

Unnd hiemitt, so beschlöß ich obgenantter Hanns Rüdolff von Scharnachtal, ritter, diße min ordnung unnd behaltt mir selbs vor, die zÿ ändern, minndern,  
15 meren oder ganntz abzethÿn unnd ein anndere zÿ machenn nach minem willen unnd gevalenn, alls ich ouch dz alls ein frÿer burger der statt Bernn zÿ thÿn wol gewalt hab, allediewÿle ich in vernunfft bin. Unnd wie sich ouch min ordnung unnd  
20 lester will in schrift oder durch biderb lÿtt ÿe wirdt oder wurde erfunden, dem sol allwägen geftraxs unnd erberlichen nachgangen werden. Unnd des zÿ warem urkunde, so hab ich min eigen infigell hiefür laffen trucken. Beschach  
25 uff sampstag, was sannt Marx tag imm XV<sup>c</sup> unnd VI iar<sup>76</sup>.

Item, ich laß min ordnung beliben wie for statt. Doch so ist, sind die artickel miner huffröwen halb  
30 ab, ouch Schindlers wibs, suft belipts alls wie for.

30<sup>v</sup>

1 Item, hörtt miner huffröwenn<sup>77</sup>, nach lutt unnd sag der ebrieffen, darüber gemacht. Aber der ringen halb will ich, das minem sun werden der savir, so finer müetter ist gefin, unnd den spitzen diemann.  
5 Ouch ein rubin, so miner müetter ist gefin. Ouch ein gammenhu<sup>78</sup>, so here Cÿnratz ist gefin, aber ein savir.

Item, ich wil ouch, das min groß kettÿ minem sun belib. Ouch die geleÿt kettÿ, die ich ir nitt gebenn  
10 hab, sunders gelichen.

Item, unnd alls ich imm ersten artickel forberett geschriben hatt, man sött minem wib die eebrieff halten, da ist min meinung, das mann

- ir ein zimlichs geb für all anſprach; uß urſach,  
15 das mir nitt gehalten iſt unnd mir nütt worden  
iſt von ir.  
Item, min ſun belibt bÿ finer mü<sup>o</sup>tter unnd minenn  
kleidern unnd kleinottern, wie ich eß gelüttret hann.
- 20 Item, aber ein ſaffir, iſt gefiertt geſchnittenn.  
Aber ein ſavir, iſt inn drÿ eggen geſchnittenn.  
Aber [ein] gefartenn<sup>79</sup> diemann.  
Aber ein rubin, inn kle gefaſt.  
Aber ein ammatift, iſt geviertt gefaſt.  
25 Aber ein ammatift, iſt hoch gefaſt.  
Aber ein ammatift, hoch gefaſt.  
Da find drÿ ring, gefaſt mitt metſchenn<sup>80</sup>.  
Da find miner huffrö<sup>u</sup>wen ein beliben, die zwenn  
minem ſun.  
30 Aber ein ring, iſt gefaſt mitt achteggen in gold.
- 31<sup>r</sup>  
1 Aber ein ring, iſt ein iagzuig<sup>81</sup>.  
Item, ein ring mitt dem berly<sup>82</sup>  
Item, ein ſilbernn ring mitt einem krotenſtein<sup>83</sup>.  
Da will ich, das die ring, ſo ob geſchriben ſtannd,  
5 minem ſun belibenn, die anndern all minem wib.  
Unnd iſt das min, Hanns Rüdolffs von Scharnachtals  
hanngeſchriſt.

## 4. Inhalt

### Haupterben, Legate an Verwandte und Freunde

In der Dispositio des Vermächtnistextes werden zuerst die Haupterben, nämlich Scharnachthals Gemahlin Verena von Bonstetten, sein Sohn Hans Beat von Scharnachthal und sein Neffe Kaspar von Mülinen bedacht. Es folgen die verschiedenen Seelgerätstiftungen und anschliessend weitere Legate an Verwandte und Freunde, insbesondere an weitere Mitglieder der Familie von Scharnachthal sowie an die Familien vom Stein und von Wattenwyl.

#### *Verena von Bonstetten*<sup>84</sup>

Im ersten Artikel seines Vermächtnisses setzt Scharnachthal seine erste Frau, Verena von Bonstetten, als Haupterbin ein. Sie gelangt in den lebenslänglichen Genuss der gesamten Hinterlassenschaft und kann über diese uneingeschränkt verfügen, ohne Rücksicht auf Ansprüche von Verwandten oder anderen Personen. Dieser Zusatz war wohl nötig, da vermutlich ein Cousin Hans Rudolf von Scharnachthals bereits vor der Testamentserrichtung Erbensprüche gestellt hatte.<sup>85</sup> Falls sich Verena wieder verheiraten sollte, so erhält sie ihren Wiederfall, ihre Morgengabe, ihre Kleider und Schmuckstücke. Beim Wiederfall handelt es sich um eine meist schon im Ehekontrakt ausgehandelte Zuwendung des Ehegatten an seine Gemahlin, die dieselbe beim Tode ihres Gatten als Witwenversorgung erhält.<sup>86</sup> Es folgen zwei Vorbehalte bezüglich des Schmuckes. Scharnachthal behält alle jene Schmuckstücke seinem Sohn vor, die er (Hans Rudolf) von seiner Mutter, Anna Gruber, geerbt hat. Zudem will er, dass sein Sohn die glatt geschmiedete, die eingelegte und die gewundene Kette erbt. Es muss für Scharnachthal wichtig gewesen sein, dass die genannten Schmuckstücke und Ketten in der männlichen Linie weitergegeben wurden und somit im Besitz der Familie Scharnachthal verblieben.<sup>87</sup> Weiter erhält Verena ein Leibgeding von fünfzig Gulden, so lange sie lebt. Es handelt sich um eine Jahresrente, die der Witwe zu ihrem Unterhalt zusteht. Wenn Verena stirbt, fällt das Leibgeding an Scharnachthals Sohn Hans Beat zurück, der dann bevogtet werden soll. Hans Beat muss also zu dieser Zeit noch minderjährig gewesen sein, das heisst, er hat 1506 das vierzehnte Altersjahr noch nicht erreicht.

#### *Hans Beat von Scharnachthal und Kaspar von Mülinen*<sup>88</sup>

Hans Beat war Hans Rudolf und Verena von Scharnachthals einziger Sohn. Scharnachthal hatte offenbar noch eine uneheliche Tochter, deren Namen aber nicht bekannt ist, und einen unehelichen Sohn Beat.<sup>89</sup> Ungewöhnlicher-



Die Familie von Scharnachthal <sup>201</sup>

weise werden beide im Testament weder erwähnt noch bedacht. Uneheliche Kinder haben nach Stadtrecht keinen Anspruch auf einen Erbteil aus dem Familienvermögen. Es stand Eltern und Verwandten frei, sie mit einer «fryen gab» in Form eines testamentarischen Legates abzufinden. In der Regel wurde dies in grosszügigem Masse durchgeführt, wie verschiedene Bestimmungen im vorliegenden Testament zeigen.<sup>90</sup>

Als einziger legitimer, direkter Nachkomme Scharnachthals wird Hans Beat somit nach dem Tode seiner Mutter Haupterbe.<sup>91</sup> Falls Hans Beat vorzeitig sterben sollte, erhält Verena tausend Gulden<sup>92</sup> aus dem Scharnachthalschen Hauptgut. Das restliche Gut vermacht Hans Rudolf seinem Neffen Kaspar von Mülinen. Sollte Kaspar von Mülinen vorzeitig sterben und folglich keine direkten Erben mehr vorhanden sein, so würde Scharnachthals Hinterlassenschaft auf die nächsten Verwandten väterlicher- und mütterlicherseits verteilt.<sup>93</sup> Die Erben wären demnach die Familien Gruber und die entfernteren Linien der Scharnachthal.

Dass Hans Rudolf seinen Halbbruder Jakob nicht eingehender berücksichtigt hat, liegt einerseits daran, dass Jakob ein unehelicher Sohn des Niklaus von Scharnachthal war, andererseits führte Jakob als Geistlicher die Familienlinie nicht weiter. Die von Scharnachthal erlassenen Bestimmungen entsprechen den erbrechtlichen Vorschriften und Konventionen, nach welchen

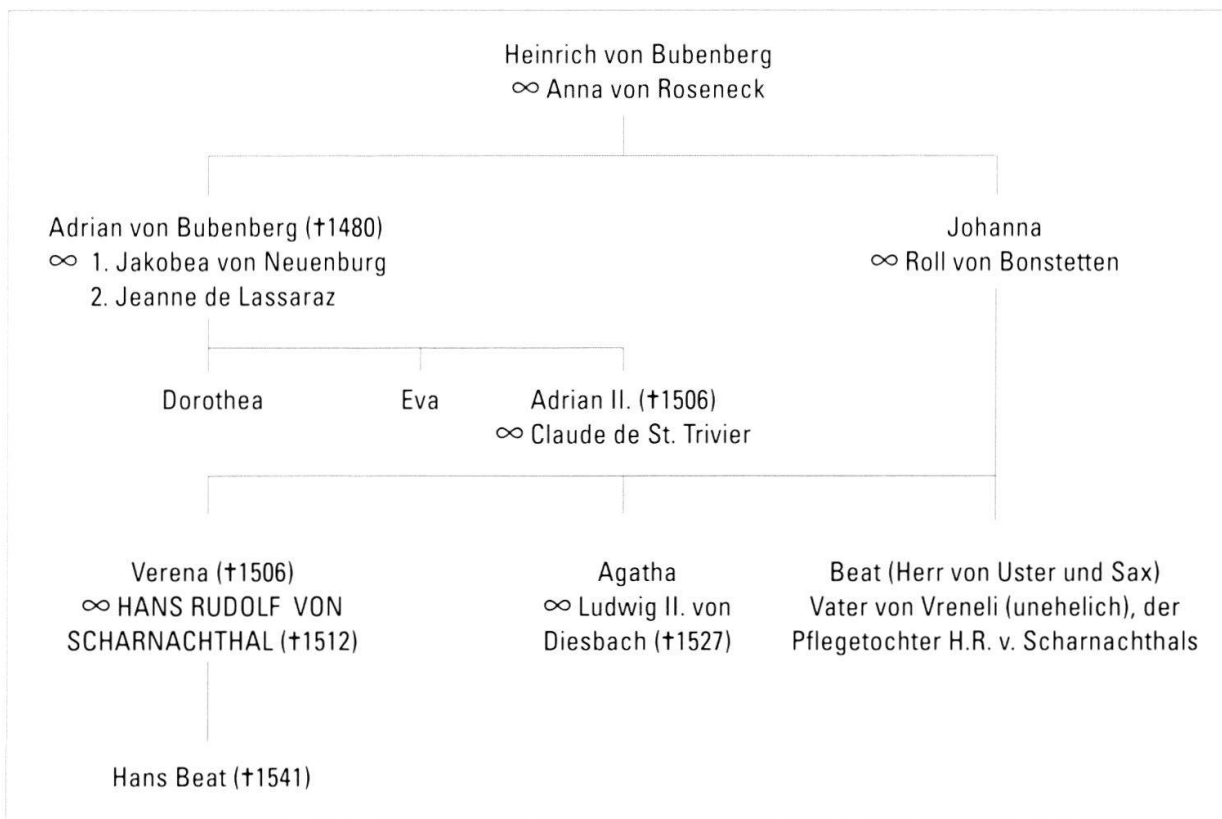
die Witwe und deren Kinder nach stadtbernischem Recht zu bedenken waren.<sup>94</sup>

#### *Heinrich von Scharnachthals Sohn*<sup>95</sup>

Eine höchst interessante Passage findet sich auf Folio 29<sup>v</sup>. Hier spricht nämlich Hans Rudolf von Scharnachthal seinem Cousin, einem Sohn Heinrich von Scharnachthals, alle Erbensprüche ab. Vielleicht handelt es sich bei diesem Sohn Heinrichs um einen unehelich geborenen Nachkommen. Dieser Sohn könnte mit jenem Wilhelm von Scharnachthal identisch sein, der 1479 zur höfischen Ausbildung an den französischen Hof reiste.<sup>96</sup> Wie bereits erwähnt, hatten uneheliche Kinder oder deren Nachkommen keine festen Erbensprüche.<sup>97</sup> Im vorliegenden Fall erhob dieser Wilhelm (?) wohl bereits vor der Vermächtnisausstellung Erbensprüche auf die Güter Hans Rudolf von Scharnachthals. Diese Erbensprache wurde aber ebenfalls bereits vor der Testamentserrichtung, vermutlich durch einen Rechtskonsens, urkundlich festgehalten und zurückgewiesen. Scharnachthal setzt Seckelmeister Jakob von Wattenwyl als Bevollmächtigten in dieser Sache ein. Als Zeugen treten Venner Hans Linder, Venner Kaspar Wyler<sup>98</sup> und der Gerichtsschreiber Peter Esslinger auf. Alle genannten Zeugen dürften zum engeren Freundeskreis Scharnachthals gehört haben.

#### *Thüring von Erlach*<sup>99</sup>

Einige Unklarheiten bietet die Passage, welche Thüring von Erlach betrifft. Bereits der genannte Thüring ist nicht einwandfrei zu identifizieren. Der einzige, der hier in Frage käme, wäre Thüring, genannt «der Bastard» (ein illegitimer Sohn Ulrich von Erlachs), der 1506 laut Scharnachthals Testament noch am Leben gewesen wäre.<sup>100</sup> Nach Wortlaut des Testamentes soll Thüring von Erlach das Gut seiner inzwischen verstorbenen Gattin Agnes Halter (aus Aeschi bei Spiez) in Form einer Jahrzeitstiftung nachbezahlen. Dies soll in einer Herrschaft geschehen, in der die Scharnachthal die Kollatur innehaben. Dass heisst, als Kollator würde Scharnachthal somit über die Einrichtung einer Stiftung in der betreffenden Kirche zu bestimmen haben. Offensichtlich handelt es sich hier um Frauengut, das Thüring von Erlach nie ausbezahlt hat. Nach dem Tode Agnes' könnten deren Erben Forderungen geltend gemacht haben, worauf das Frauengut in Form einer Stiftung für das Seelenheil durch Thüring von Erlach ausbezahlt wurde. Jakob von Wattenwyl wird wiederum als Rechtsvertreter eingesetzt. Bei der angesprochenen Herrschaft und der zugehörigen Kollatur kann es sich um Oberhofen oder Hindelbank, möglicherweise auch um Spiez handeln. Die Herrschaft Spiez wurde, nach dem Tode Adrians II. von Bubenberg (23. Januar 1506) und



Die verwandtschaftlichen Beziehungen der Familien Bubenberg, Bonstetten und Scharnachthal <sup>201</sup>

nachdem die direkten Erben die Hinterlassenschaft ausgeschlagen hatten, von den nächsten Verwandten der Familie von Bubenberg, Hans Rudolf von Scharnachthal und Ludwig von Diesbach, am 20. März 1506 gemeinsam übernommen (deren Gattinnen, Verena und Agatha, waren die Töchter Johanna von Bubenerg und Roll von Bonstettens).<sup>101</sup> Für kurze Zeit hatte deshalb Scharnachthal Teile der Spiezer Herrschaftsrechte inne. Bereits am 4. Mai desselben Jahres verzichtete Scharnachthal auf seinen Erbanteil und überliess denselben ganz Ludwig von Diesbach.

### *Der Kaplan Hans*<sup>102</sup>

Hier dürfte es sich um Hans Senn handeln, der im Jahre 1500 als Kaplan an der Kirche Hilterfingen amtierte. Die Familie von Scharnachthal besass die Kollaturrechte der Kirche Hilterfingen. Nach einer Urkunde von 1473 stiftete Hans Rudolfs Vater, Niklaus von Scharnachthal, als Patronatsherr dieser Kirche eine Kaplanei. Dem Kaplan oblag es, nebst der Verrichtung der Pfarrhelferdienste in Hilterfingen, die Messe in der Schlosskapelle zu Oberhofen zu lesen, sooft dies die Familie Scharnachthal wünschte.<sup>103</sup>



Hans Rudolf von Scharnachthal vererbt Senn die beträchtliche Summe von hundert Gulden, dazu ein lebenslängliches Wohnrecht im Haus, das Hans Senn derzeit bewohnt (Dem Kaplan war in Hilterfingen ein Wohnhaus zugewiesen). Falls Scharnachthals Sohn vorzeitig sterben sollte, geht das Haus in Senns Besitz über.<sup>104</sup> Mit diesem Legat knüpft Hans Rudolf von Scharnachthal an eine Vermächtnistradition an, die geistlichen Personen einen Teil ihres Lebensunterhaltes oder ihrer Altersversorgung garantierte. Gerade Kleriker, die eine Funktion als Beichtvater oder Hausgeistliche ausübten und zu denen der Erblasser eine besonders freundschaftliche Beziehung pflegte, wurden oft reich bedacht.<sup>105</sup> Hans Senn war wohl nicht nur der Hausgeistliche der Familie von Scharnachthal, sondern auch Hans Rudolfs persönlicher Beichtvater.

#### *Barbara (von Scharnachthal)*<sup>106</sup>

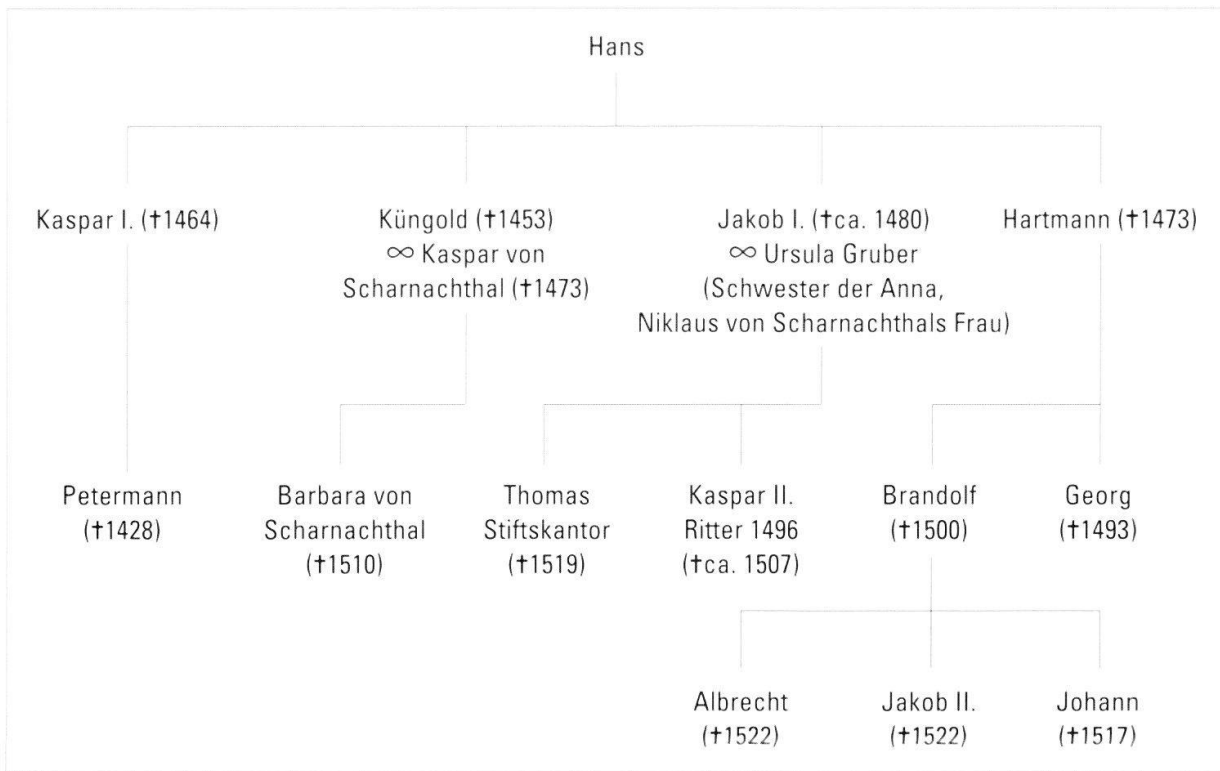
Hans Rudolf bedenkt Barbara mit zwanzig Gulden. Interessant ist, dass er Barbara als seine Schwester<sup>107</sup> bezeichnet. Wenn es sich um Barbara von Scharnachthal handelt, müsste Hans Rudolf sie eigentlich als Cousine ansprechen. Es wäre dann die Rede von der Tochter Kaspar von Scharnachthals. Die Bezeichnung «Schwester» könnte eventuell auf eine enge Beziehung Hans Rudolf von Scharnachthals zu Barbara hinweisen; er fühlte sich als ihr Bruder. Auch mit Barbaras Sohn, Kaspar von Mülinen, verband ihn ja eine freundschaftliche Beziehung. Diese Tatsache äussert sich auch darin, dass Kaspar als Erbe des Scharnachthalschen Vermögens nach Verena und Hans Beat von Scharnachthal eingesetzt wird. Bei der genannten Barbara könnte es sich aber auch um eine Klosterfrau handeln. Die Höhe des Legates würde dafür sprechen.

#### *Thomas und Kaspar vom Stein*<sup>108</sup>

Freundschaftliche Beziehungen dürften auch für die Legate zugunsten zahlreicher Mitglieder der Familie vom Stein ausschlaggebend gewesen sein. Scharnachthals Vater, Niklaus, war mit Jakob I. vom Stein (dem Vater von Thomas und Kaspar II.) verschwägert. Hans Rudolf von Scharnachthal und Kaspar II. vom Stein waren mehrmals als Gesandtschaftsbeauftragte zusammen unterwegs. Thomas und Kaspar II. vom Stein werden mit je zehn Gulden bedacht. Das Legat an Thomas, den Kantor zu Sankt Vinzenz in Bern, könnte ebenfalls als Teil einer Altersversorgung gedacht sein.

#### *Die Tochter des Seckelmeisters*<sup>109</sup>

Jakob von Wattenwyl, der amtierende Seckelmeister,<sup>110</sup> hatte zehn Töchter, von denen vier geistlichen Standes waren. Hans Rudolf von Scharnachthal war einer von ihnen Pate. Vielleicht war es Anna oder Verena von Wattenwyl,



Die Familie vom Stein und ihre Verwandtschaft mit der Familie von Scharnachthal <sup>201</sup>

die beide im Inselkloster wohnten.<sup>111</sup> Die Betreffende erhält fünfzig Gulden unter der Bedingung, dass Jakob von Wattenwyl Verenas und Hans Beat von Scharnachthals Vogt wird.

Es fällt auf, dass Wattenwyl in mehreren Fällen, einmal in der Funktion als Vogt, das heisst als Vormund von Scharnachthals Gattin und deren Sohn, daneben aber auch als Bevollmächtigter in rechtlichen Angelegenheiten in Erscheinung tritt. Wattenwyl muss bei Hans Rudolf von Scharnachthal ein besonderes Vertrauen genossen haben, und zwischen den beiden ist eine enge Freundschaft anzunehmen. Er und Jakob von Wattenwyl waren zusammen an der Handelsgesellschaft des Jörg von Laupen beteiligt.<sup>112</sup>

### *Vreneli*<sup>113</sup>

Verena von Bonstetten, die uneheliche Tochter des Beat von Bonstetten, erhält eine Aussteuer von hundert Gulden, wenn sie sich standesgemäss verheiratet. Beat von Bonstetten war der Bruder von Scharnachthals Gattin, also Hans Rudolfs Schwager. Vreneli wurde im Hause Scharnachthal erzogen. Die Heiratsaussteuer in Form eines testamentarischen Legats war ein gängiger Brauch, um Töchtern, deren soziale Absicherung nicht selbstverständlich war, eine Heirat zu ermöglichen.<sup>114</sup> Die Erziehung von unehelichen Kindern als Pflegekinder in einer verwandten Familie oder im eigenen Haus war eine normale Angelegenheit.

Dass uneheliche Nachkommen nicht erbberechtigt waren, ist bereits erwähnt worden. Im grossen und ganzen waren unehelich geborene Kinder in die Familien integriert. Für Uneheliche war eine Heirat durchaus möglich, ja sogar erwünscht, wie im vorliegenden Fall. Der Partner stammte jedoch meist nicht aus der selben sozialen Schicht:<sup>115</sup> Vreneli heiratete 1509 Hans Schindler, ein Mitglied des grossen Rates in Bern.<sup>116</sup> Dass Verena im Testament mit dem Diminutiv «Verenly»<sup>117</sup> angesprochen wird, könnte auf ein besonders inniges Verhältnis Scharnachthals zu seiner Pflgetochter hinweisen. Vielleicht benutzte er den Diminutiv aber auch nur, um im Testamentskontext Vreneli von seiner Frau Verena von Bonstetten (die Tante Vrenelis) zu unterscheiden. Scharnachthals eigene uneheliche Tochter, die sich 1505 mit Antoni Hoffmans Sohn verheiratet hat, erwähnt er in seinem Testament nicht.<sup>118</sup>

### *Jakob von Scharnachthal*<sup>119</sup>

Seinem Halbbruder geistlichen Standes bestätigt Hans Rudolf die Pfründe Hindelbank, wo Jakob schon seit 1500 Pfarrer ist. Zusätzlich soll er die Pfründe Hilterfingen erhalten (Jakob wird diese Pfarrei 1508 übernehmen). Ähnlich wie bei Hans Senn handelt es sich hier um ein Legat, das zur Altersversorgung und zum Lebensunterhalt Jakobs dient. Unter Pfründen sind Einkünfte zu verstehen, die dem Pfarrer zukamen.<sup>120</sup> Als Kollator hatte Hans Rudolf von Scharnachthal ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung der Pfarreien Hindelbank und Hilterfingen. Hans Rudolf von Scharnachthal besass nebst den Herrschaften Oberhofen, Hilterfingen und Schwanden zahlreiche andere Güter und Herrschaftsrechte, unter anderem auch in der Herrschaft Hindelbank.

### *Niklaus Hertenstein*<sup>121</sup>

Niklaus Hertenstein, Schneider an der Gerechtigkeitsgasse Schattseite, wird mit einem Legat von zehn Gulden bedacht. Möglicherweise war Hertenstein so etwas wie Scharnachthals Leibschneider. Hans Rudolf von Scharnachthal hat zahlreiche kostbare Gewänder besessen, die er zum Teil auch im Testament erwähnt.<sup>122</sup>

### *Brandolf vom Steins Kinder*<sup>123</sup>

Die Beziehung der Familie von Scharnachthal zur Familie vom Stein ist bereits erläutert worden. Brandolf vom Stein war der Cousin von Kaspar II. und Thomas. Bei Brandolfs Söhnen handelt es sich um Jakob II. vom Stein und Albrecht vom Stein, den berühmt-berüchtigten Söldnerführer der Eidgenossen in den Italienfeldzügen. Ferner könnte für dieses Legat auch noch ein Johann vom Stein<sup>124</sup> in Betracht kommen. Dieser Johann war Mitglied des Johanniter-

ordens auf Rhodos. Als Hans Rudolf von Scharnachthal nach Jerusalem reiste, stellte er Johann für den Ordenseintritt ein Adelszeugnis aus. Scharnachthal bedenkt alle gemeinsam mit einem Legat von vierzig Pfund (zwanzig Gulden). Ob in diesem Legat auch Töchter Brandolfs berücksichtigt wurden, ist nicht bekannt.

#### *Peter Esslinger*<sup>125</sup>

Den Gerichtsschreiber Peter Esslinger bedenkt Hans Rudolf mit zehn Gulden. Esslinger wird im Testament mit «Gevatter» bezeichnet. Diese Bezeichnung kann einfach «Freund» bedeuten. Oder war Esslinger Scharnachthals Taufpate? Esslingers soziale Stellung und sein Amt als Gerichtsschreiber liessen eine solche Annahme zu.

#### *Hans Schilling, seine Mutter, sein Bruder und Kaspar Schilling*<sup>126</sup>

Ein gewisser Hans Schilling pachtete ein Rebgut Hans Rudolf von Scharnachthals (wahrscheinlich in Oberhofen). Scharnachthal verfügt, dass Hans und seine Mutter dieses Gut weiterhin um den halben Weinzins bewirtschaften können. Falls Hans Schilling und dessen Bruder und Mutter sterben sollten und Hansens Sohn (?) Kaspar Schilling die Reben übernehmen wollte, so soll er sie erhalten. Die im Vermächtnis bedachte Familie Schilling hat nichts mit der Familie des Berner Chronikschreibers Diebold Schilling zu tun. Kaspar Schilling ist ein Hausangestellter der Familie von Scharnachthal in Oberhofen.<sup>127</sup> Testamentarische Vergabungen an das Dienstpersonal waren nichts Aussergewöhnliches.<sup>128</sup>

Nach den Legaten und dem Eschatokoll folgen zwei *Testamentsänderungen*.<sup>129</sup> Scharnachthal vermerkt hier die Streichung eines Artikels, der seine inzwischen verstorbene Gattin und «Schindlers wib» betrifft.<sup>130</sup> Dies dürfte bedeuten, dass Scharnachthal diesen Artikel bereits 1509 in Kraft gesetzt und Vreneli ihre Aussteuer bekommen hat. Dass er ihre Aussteuer gestrichen und sie somit nichts erhalten hätte, ist eher unwahrscheinlich.

Die zweite Änderung ist ungefähr zwischen 1509 (Heirat Vrenelis mit Hans Schindler) und Scharnachthals Tod 1512 angefügt worden. Sie betrifft seine zweite Gemahlin, Philiberta de Lugny. Leider ist nicht bekannt, wann Scharnachthal zum zweiten Mal geheiratet hat. Im Testament schreibt er, die Abänderung sei nach Anhörung seiner Gemahlin, in Anwesenheit ihres Vogts (Glado May) und gemäss Wortlaut und Inhalt der Eheverträge, die darüber abgefasst worden seien, erfolgt. Aufgrund dieser Äusserung liegt die Vermutung nahe, Philiberta de Lugny habe versucht, das Vermächtnis zu ihren Gunsten anzufechten.<sup>131</sup> Einige Zeilen weiter unten wird Scharnachthal deutlicher. Die Eheverträge seiner Frau sollen eingehalten werden, jedoch solle sie nur knapp entschädigt werden, da er, Scharnachthal, beim Eheschluss

nichts von ihr bekommen habe. Grundsätzlich ging es wohl um die Mitgift, über die beide Seiten unzufrieden waren. Scharnachthal befand sich zudem in grossen finanziellen Schwierigkeiten und versuchte sicher, die Morgengabe für Philiberta de Lugny so knapp als möglich zu halten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass nicht nur die Familienmitglieder, sondern auch der Freundes- und Bekanntenkreis mit testamentarischen Legaten bedacht wurde.<sup>132</sup> Die einzelnen Legate waren nicht nur reine Geschenke, sondern erfüllten auch bestimmte Zwecke. In fünf Fällen, nämlich bei Hans Senn, Thomas vom Stein, Johann vom Stein, der Tochter Jakob von Wattenwyls und Jakob von Scharnachthal, handelt es sich um Zuwendungen an geistliche Personen; sie waren zu deren Lebensunterhalt oder Altersversorgung gedacht. Das testamentarische Legat zur Finanzierung der Aussteuer der Pflgetochter, Legate an Hausangestellte und an den Leibschnieder (?) gehören ebenfalls in den Bereich sozialer Zuwendung. Damit führte Hans Rudolf von Scharnachthal eine alte Vermächtnistradition weiter, laut welcher Legate zugleich der sozialen Fürsorge zu dienen hatten.<sup>133</sup> Im Falle von Wattenwyls Tochter war noch eine Bedingung an das Vermächtnis geknüpft: Das Legat ist sozusagen als Entschädigung für Jakob von Wattenwyls Funktion als Vogt und Rechtsvertreter zu verstehen.

### Seelgerätstiftungen

Die Entwicklung, die den Totenkult im späten Mittelalter nicht alleine zur Angelegenheit der Hinterbliebenen machte, sondern «Spezialisten des Todes» (Geistliche und Laien) die Totenpflege übertrug, führte unter anderem dazu, dass Seelgerätstiftungen zum zentralen Punkt von Vermächtnissen wurden.<sup>134</sup> Die Kirche hatte ein Interesse daran, Legate zu ihren Gunsten zu fördern, weil diese einen wesentlichen Teil ihrer Einkünfte ausmachten. In Form von Geld-, Renten- oder Sachlegaten wurden kirchliche Projekte finanziert und unterhalten.<sup>135</sup> Eine typische Erscheinung in den spätmittelalterlichen Städten war zudem das gemeinsame Interesse von Rat und Kirche an der Unterstützung der Stadtarmen, welche die Testatoren durch ihre Stiftungen ermöglichten. Seelgerätstiftungen als Armen-, Kranken- und Altersversorgung wurden sogar gezielt zusammengezogen und zur Verteilung in einer einheitlichen Stiftung angelegt.<sup>136</sup>

Die Legate dienten «pro remedio animae» (zum Heil der Seele) und wurden «ad pias causas» (zu frommen Zwecken) verwendet. Damit wurde der jenseitige Nutzen des Stifters mit dem diesseitigen Nutzen der bedachten Armen, Kranken, Geistlichen, des unterstützten Kirchenbaus oder der Kirchenausstattung verbunden. Dieses «do ut des»-Prinzip entsprach dem Denken der «geldwirtschaftlichen Stadtwelt».<sup>137</sup> Wie bereits angedeutet, mussten sich

besonders die Vermögenden Gedanken über ihr Seelenheil machen, denn nach den Worten Christi gelangte eher ein Kamel durch ein Nadelöhr als ein Wohlhabender in den Himmel.<sup>138</sup> Die Methode, sich das Seelenheil durch eine Seelgerätstiftung zu «erkaufen», war aus damaliger Sicht nichts Anstößiges, weil sie auf dem Gedanken der christlichen Caritas (Nächstenliebe, Barmherzigkeit) beruhte.<sup>139</sup> Selbst die Stiftung von Seelmessen konnte im weitesten Sinne als karitatives Werk angesehen werden, da den Messeteilnehmern Ablass gewährt wurde.<sup>140</sup> Das Testament wurde zu einem eigentlichen Versicherungsvertrag, einem «Passierschein» für das Jenseits<sup>141</sup> mit doppeltem Nutzen.

Vor diesem Hintergrund müssen auch Hans Rudolf von Scharnachthals Seelgerätstiftungen gesehen werden. Auch er beauftragte «professionelle Beter» mit der Fürbitte für seine Seele. Im Spätmittelalter wurden vor allem Bettelorden und Beginen- und Begardengemeinschaften als Fürbitteinstitutionen bevorzugt. Scharnachthal errichtet seine Seelgerätstiftungen bei den Franziskanern, verschiedenen Spitalorden, den Dominikanerinnen im Inselkloster, den Dominikanern sowie bei den Beginen im Bröwen- und Jordanhaus (Weisse Schwestern).

Eine ewige Jahrzeit zu hundert Gulden,<sup>142</sup> die vier Mal pro Jahr begangen werden soll, errichtet er bei den Barfüßern (Franziskanern) für sich und seine Frau sowie für seine Vorfahren, die in der Barfüßerkirche begraben liegen. Falls die Franziskaner die Verfügung nicht gemäss dem Testament ausführen, fällt die ausgerichtete Summe je zur Hälfte an das Obere und an das Niedere Spital. Dieser Zusatz steht deshalb, weil sichergestellt werden soll, dass die kirchlichen Institutionen die Dienstleistungen, die an ein Legat geknüpft werden, auch tatsächlich erfüllen. Der Verfall der Gelder zugunsten der Spitäler ist als Androhung einer Sanktion zu sehen, die einen Missbrauch des gestifteten Geldes verhindern soll. Mit der Ergänzung «allwägen vier mal imm jar» ist das Totengedächtnis an vier Gedächtnistagen pro Jahr gemeint.<sup>143</sup>

Besondere Bedeutung hatte der dreissigste Tag nach dem Todestag, sowohl in rechtlicher wie auch in religiöser Hinsicht. Bereits nach altchristlicher Überzeugung trat nämlich die Seele des Verstorbenen erst am dreissigsten Tage nach dem Tod vor Christus und erhielt Lohn oder Strafe für die Taten im Diesseits. Dieser Tag wurde im Spätmittelalter oft besonders üppig mit Messen, Begehungen der Grablege und anderem begangen. Am Dreissigsten wurden auch Almosen an die Armen und Bedürftigen ausgeteilt. Begehungen, Messen und Almosen wurden in Testamenten vielfach bis ins Detail geregelt.<sup>144</sup> Zum Dreissigsten stiftet Scharnachthal zwei Messen<sup>145</sup> im Oberen Spital, eine im Niederen Spital, eine bei den Antonierherren und eine bei den Dominikanern, und zwar zu je zwei Gulden. Er erlässt keine detaillierten Vorschriften zur Begehung des Dreissigsten. Möglicherweise wussten seine Erben, wie er diesen Tag begangen haben wollte. Vielleicht beschränkte sich

der Dreissigste gar auf die im Testament aufgezählten Messen. Ferner stiftet er zwei Gulden ins Inselkloster und zehn Gulden bei den Beginnen im Bröwen- und Jordanhaus, «das sy gott für mich bittennd».

Aufgrund der Messlegate in Scharnachthals Testament liegt die Annahme nahe, dass auch er über den Nutzen der Messen Bescheid gewusst hat, die religiöse Denkweise des späten Mittelalters besass für ihn Gültigkeit. Jahrzeitstiftung, Messen zum Dreissigsten und Bittgottesdienste stehen daher auch bei ihm an erster Stelle der Seelgeräte.<sup>146</sup> Dass Scharnachthal die Jahrzeit nicht nur sich, sondern auch seinen Vorfahren gestiftet hat, ist möglicherweise Ausdruck mittelalterlichen Vorfahrenbewusstseins. Indem er seine Vorfahren in die eigene Seelmesse integrierte, verhinderte er gewissermassen, dass jene dem Vergessenwerden anheimfallen; die Seelmesse hat hier auch die Funktion des Familiengedächtnisses. Das Legat muss aber auch im Zusammenhang mit der Vorstellung gesehen werden, dass die Messe die Leiden der Seelen (hier konkret von Scharnachthal und seinen Vorfahren) im Fegefeuer vermindern konnte.

Weiter stiftet Scharnachthal dem Sankt-Vinzenzen-Münster zehn Gulden. Er gibt keinen Verwendungszweck für dieses Legat an. Da sich die Grablege der Familie in der Barfüsserkirche befand und sich auch kein Altar oder ähnliches im Münster als Stiftung nachweisen lässt, war das Legat wohl für den Münsterbau bestimmt, der immer noch im Gang war.<sup>147</sup>

Den Kindern im Siechenhaus<sup>148</sup> stiftet Scharnachthal zehn Gulden, wovon eine Gült von einem Pfund gekauft werden soll. Dieser Zinsertrag ergibt sich, wenn der Zinssatz zu etwa fünf Prozent gerechnet wird.<sup>149</sup> Der Zins soll alle Jahre unter die Kinder verteilt werden. Ein Almosenlegat in Form von Geld und nicht wie üblich in Form von Naturalien (etwa eine Armenspeisung oder ähnliches) ist zeittypisch.

Besondere Beachtung verdienen die Kleiderlegate<sup>150</sup> in Hans Rudolf von Scharnachthals Vermächtnis. Kleidung hatte im Spätmittelalter nicht nur die primäre Funktion, Schutz gegen Umwelteinflüsse zu bieten, sie diente auch zur Demonstration von Standesbewusstsein und Prestige.<sup>151</sup> Wer es sich leisten konnte, sparte auch nicht an kostbaren Stoffen, an Seide, Samt oder Wolltuch. Häufig waren die Gewebe mit Gold- und Silberfäden durchwirkt oder bestickt und mit Perlen und Edelsteinen verziert. Sehr beliebt waren auch Kleidungsstücke aus Pelzen. Die Qualität der Stoffe ist nicht mit der Kurzlebigkeit heutiger Textilien zu vergleichen. Oft überdauerte ein Kleidungsstück mehrere Generationen und war deshalb ein Investitionsgut und Wertobjekt, das gezielt auch als Erbgut eingesetzt wurde.<sup>152</sup> Häufig gelangten prunkvolle Gewänder in Form von Kleiderlegaten in den Besitz der Kirche. Dabei spielte nicht nur der materielle Wert eine Rolle, sondern die persönliche Beziehung des Stifters zu seinen Gewändern und zur damit bedachten kirchlichen Institution. Die Idee des Kleiderlegates gründet ursprünglich auf

dem Ritus der benediktinischen Einkleidung und der Priesterweihe. Bei der Einkleidung wurde mit der Entledigung der weltlichen Kleidung der sündige Mensch abgelegt.<sup>153</sup> In gleicher Weise sind auch testamentarische Kleiderlegate verstanden worden, denn die gestifteten Textilien wurden zu liturgischen Gewändern umgearbeitet. Mit dem Stiftungsakt legte der Stifter gleichsam seine Sünden ab.

Scharnachthals erstes Kleiderlegat geht an die Barfüsser. Es handelt sich um zwei Priesterröcke und ein Messgewand, auf welches sein Wappen und das seiner Frau, Verena von Bonstettens, gestickt werden sollen. Im Vermächtnis wird nicht ganz klar, ob es sich bei diesem Legat auch um umgearbeitete Kleider Scharnachthals handelt; es ist aber immerhin wahrscheinlich. Über die Art der zu verwendenden Stoffe wird nichts gesagt, bei den Priesterröcken handelt es sich um schwarze Textilien.<sup>154</sup>

Konkretere Angaben zur Qualität der Stoffe macht Scharnachthal beim zweiten Kleiderlegat. Interessant ist auch der Beweggrund für dieses Legat, der zugleich Ursache für die Ausstellung des ganzen Testamentes ist: Der vorliegende Paragraph tritt nämlich nur dann in Kraft, wenn Scharnachthal auf der Pilgerreise, die er nach der Niederschrift seines letzten Willens 1506 unternommen wird, ohne Sühne (wohl zu verstehen als «ohne Sterbesakramente») sterben sollte. Die Abfassung einer letztwilligen Verfügung gehörte, gerade vor einer grossen Reise, die vielfältige Unsicherheiten und Gefahren barg, zu den wichtigsten Reisevorbereitungen.<sup>155</sup> Das eigentliche Kleiderlegat gliedert sich in vier Einzelstiftungen.<sup>156</sup> Aus Scharnachthals Gewändern sollen Messgewänder gemacht werden. Das eine aus Samt ist für die Kirche in Hilterfingen bestimmt, wo die Familie von Scharnachthal die Kollatur innehat. Ein zweites Gewand soll für die Schlosskapelle in Oberhofen und eines für die Kirche in Äschi, wo sich die Grablege der älteren Vorfahren Scharnachthals befinden,<sup>157</sup> angefertigt werden. Ein Messgewand geht schliesslich nach Hindelbank, wo Scharnachthal im Jahre 1505 die Kollatur erworben hat.<sup>158</sup> Wie Hans Rudolf festhält, sollen seine Kleider von Seide, Samt und «Tschamelott» in Messgewänder umgearbeitet werden. Unter «Tschamelott» oder «Schamlot» ist ein äusserst kostbares Wolltuch zu verstehen, das aus Kamelhaar oder aus dem Haar der Angoraziege hergestellt wurde. Denkbar wäre etwa eine Importware aus dem Orient. «Schamlot» wurde aber auch als Begriff für kostbare Stoffe ganz allgemein verwendet.<sup>159</sup> Bei den Kleiderlegaten ist der Zweck der Stiftungen deutlich zu erkennen, nämlich die Förderung des Seelenheils. Scharnachthal deutet dies auch zu Beginn seiner Legate an: An die Stelle der Sterbesakramente sollen die liturgischen Gewänder treten.

Damit sind die Seelgerätstiftungen beendet. Sie machen ungefähr die Hälfte aller Einzellegate aus, wenn die Ausrichtung des Erbes an Verena und Hans Beat von Scharnachthal nicht mitgerechnet wird.



## 5. Goldschmiedearbeiten und Schmuck

Wie wichtig die Kleinodien innerhalb der gesamten Erbmasse waren, zeigt bereits der erste Artikel des Testaments, wo Scharnachthal einen Vorbehalt bezüglich der «kleinoter» anbringt. Unter «Kleinodien» werden nicht nur Schmuckstücke verstanden, sondern ganz allgemein Gegenstände, die aus wertvollen Materialien wie Gold und Silber hergestellt sind.<sup>160</sup> Auf Folio 30<sup>v</sup> und 31<sup>r</sup> wird eine Anzahl von Schmuckstücken aufgelistet, die auch in einem Hausinventar aus der Scharnachthalschen Haushaltung in Oberhofen zu finden sind. Dieses Hausinventar ist in ein sogenanntes Hausbuch<sup>161</sup> integriert, das Hans Rudolfs Vater, Niklaus von Scharnachthal, ungefähr im Jahre 1455 eingerichtet hat. Hans Rudolf von Scharnachthal führte es nach dem Tode seines Vaters bis 1512 weiter. Das Hausbuch enthält Angaben über Verkäufe von Agrarprodukten, Güterbesitz und dazugehörige Einkünfte sowie über Güterkäufe. Daneben werden Pachtverträge für die Alpen und Anstellungsverträge mit den Hausangestellten festgehalten. Zwischen diesen Eintragungen und am Schluss des Bandes (Folio 164<sup>r</sup>–167<sup>r</sup> und zweitletzte Seite) folgt die Liste mit dem Hausrat. Es werden Schmuck, Bettzeug, Haushalttextilien, Koch- und Kredenzgeschirr, Kerzenleuchter und Salzfässer aufgezählt. Vermutlich handelt es sich hier nur um einen Teil des Scharnachthalschen Haushaltinventars (die drei im Testament erwähnten Ketten sind nicht erwähnt); über eine mindestens ebenso umfangreiche Ausstattung verfügte wohl das Berner Sässhaus.

Insgesamt sind im Testament neunzehn Ringe und drei Ketten aufgezählt. Ob einige Schmuckstücke doppelt erfasst sind, kann nicht mit endgültiger Sicherheit gesagt werden.<sup>162</sup> Hingegen sind die zwei auf Folio 30<sup>v</sup> erwähnten Ketten sicherlich mit zwei von den dreien auf Folio 28<sup>r</sup> identisch. Die drei Ketten werden im Hausinventar von Oberhofen nicht erwähnt. Sie sind vermutlich im Sässhaus der Familie Scharnachthal in Bern aufbewahrt worden. Elf Schmuckstücke im Testament können den entsprechenden Objekten im Hausinventar zugeordnet werden. Sechs Beschreibungen sind im Wortlaut sogar nahezu identisch. Die Zuordnung ist jedoch stark von der Präzision der Beschreibungen Scharnachthals abhängig. Die drei «möschigen» Ringe im Vermächtnis sind eventuell identisch mit den drei Amethystringen im Hausinventar. Ferner finden sich im Hausinventar noch zwei im Testament nicht wiedergefundene Diamanten. Davon könnte der eine dem gefassten Diamanten im Vermächtnis entsprechen. Bei den anderen Objekten ist eine Identität wahrscheinlich.<sup>163</sup> Im Inventar steht vor den Ringen eine Aufzählung von fünf Gewand- oder Baretthaften. Danach werden sechzehn reich verzierte Gürtel und dreizehn kostbare Paternoster, teils mit dazugehörigem Agnus Dei, aufgeführt. Die eben genannten Kleinodien sind im Testament nirgends anzutreffen und waren wohl stillschweigend in die übrige Erbmasse integriert.



Meister «H F»: Portrait des Jakob von Roverea. Kunstmuseum Bern, Inv.-Nr. 623.

Die Erwähnung der drei Ketten und zahlreicher Ringe im Vermächtnis legt die Vermutung nahe, dass diese Stücke eine besondere Bedeutung für Hans Rudolf von Scharnachthal gehabt haben.

Über die Herkunft der Schmuckstücke gibt das Testament nur andeutungsweise Auskunft. Zum Teil handelt es sich um Schmuck, den Scharnachthal von seiner Mutter Anna Gruber geerbt hat. Weiter sind es Objekte, die Verena von Bonstetten besessen hat. In einem Fall stammt das Objekt, eine Kamee, aus dem Besitz von Konrad von Scharnachthal, Hans Rudolfs Onkel. Konrad von Scharnachthal bereiste fast ganz Europa und den Vorderen Orient. Die Kameen hat er wohl aus dem Mittelmeerraum mitgebracht, möglicherweise handelte es sich um antike Stücke. Ein Grossteil der Ringe stammt sicher von Hans Rudolfs Vater, Niklaus von Scharnachthal. Als weitere Herkunftsorte für den Schmuck kommen auch andere Verwandte und Vorfahren Hans Rudolfs in Frage. Wahrscheinlich hat er das eine oder andere Stück auch selber erworben.<sup>164</sup>

Schmuckstücke sind Güter, die sich oft über Generationen in der Erbmasse einer Familie gehalten haben. Das Interesse, solche Familienerbstücke in der männlichen Linie der Scharnachthal weiterzugeben, zeigt sich daran, dass die meisten der aufgeführten Kleinodien Scharnachthals Sohn Hans Beat erhalten soll. Das weitere Schicksal der Schmuckstücke in den folgenden Generationen<sup>165</sup> ist nicht näher untersucht worden. Möglicherweise wurden die Schmuckstücke eingeschmolzen, um die finanzielle Liquidität zu erhöhen, oder sie wurden zu anderen Kleinodien umgearbeitet.<sup>166</sup>

## Testament und Inventar

In der nachfolgenden Tabelle sind in der linken Spalte alle von Scharnachthal angesprochenen Schmuckstücke in der Reihenfolge aufgeführt, wie sie im Testament erscheinen. In der rechten Spalte stehen die entsprechenden Bezeichnungen aus dem Hausinventar. Die Beschreibungen werden gemäss den Originaltexten in Umschrift wiedergegeben. Es wird darauf verzichtet, die ganze Passage im Hausinventar aufzulisten.

Bei den Nummern 13/14 liegen möglicherweise Verwechslungen der betreffenden Objekte vor. Diese und andere Divergenzen weisen darauf hin, dass das Hausinventar nicht als vollständige Liste zu betrachten ist.

## TESTAMENT

21 Objekte, davon – 19 Ringe  
 – 3 Ketten

## NR/FOLIO/TESTAMENT

1 30<sup>v</sup> – safir [gehörte evtl. Verena von Scharnachthal]  
 2 " – den spitzen diemann  
 3 " – rubin [gehörte Anna Gruber]  
 4 " – gammenhu [gehörte Konrad von Scharnachthal]  
 5 " – safir  
 6 " – die groffe helechti ketti  
 7 " – die geleitt ketti  
 8 28<sup>r</sup> – die gewundnenn ketti  
 9 30<sup>v</sup> – saffir, ist gefiertt gefchnittenn  
 10 " – safir, inn drÿ eggen gefchnitten  
 11 " – ein gefartenn diemann  
 12 " – rubin, in kle [kleeblattförmig] gefaft  
 13 " – ammatift, geviertt gefaft  
 14 " – ammatift, hoch gefaft [zweimal]  
 15 " – drÿ ring, gefaft mitt metfchen  
 16 " – ein ring, gefaft mitt achteggenn in gold  
 17 31<sup>r</sup> – ein ring, ift ein jagzuig  
 18 " – ein ring mitt dem berlÿ  
 19 " – ein silbernn ring mitt einem krottenftein

## HAUSINVENTAR

58 Objekte, davon – 5 Haften  
 – 24 Ringe  
 – 16 Gürtel  
 – 13 Paternoster

## FOLIO/HAUSBUCH

164<sup>r</sup> – ein saffir, in ritten geschnÿtten  
 " – einen spytzen demunt  
 " – ein rubin  
 164<sup>v</sup> – ein gamahuw  
 164<sup>r</sup> – ein saffir [vgl. auch Nr. 1]  
 – –  
 – –  
 – –  
 164<sup>r</sup> – ein saffir, in gefirtt gefaffet  
 " – ein saffir, in drÿg eggen gefaffet  
 " – ein gfierten demunt  
 " – ein rubin, in kle gefaffet  
 " – amentifch, gfiertt gefaffet [zweimal]  
 " – amentifch, hoch gefaffet  
 164<sup>v</sup> – 3 ring, gefasset mit amentifchen  
 " – ein ring, gefaffet mit fechß egg in gold  
 " – ein ring, ift ein jag[z]uig inn  
 " – ein ring mit einem bernly  
 " – ein ring, in felben gefaffet ift [ein] krottenfteinn

Es fällt auf, dass die aufgezählten Ringe mit den seltenen und kostbaren Edelsteinen Diamant, Rubin und Saphir, den Halbedelsteinen Amethyst und Beryll (oder Perle) sowie einem Krötenstein besetzt sind. Dazu wird eine Kamee erwähnt, die wahrscheinlich auch in einem Ring gefasst war. Bei Kameen kann es sich um verschiedene Edel- oder Halbedelsteine handeln, die sich für den Steinschnitt eignen.<sup>167</sup> Im Hausbuch finden sich bei den Ringen noch der Smaragd und der Turmalin sowie bei den Paternostern Chalzedon, Kristall, Hämatit, rote Korallen und Jaspis.<sup>168</sup> Ferner werden dort auch andere Materialien wie Perlmutter, Dattelpflanze und Holz genannt. Nicht zu klären ist hingegen, aus welchem Material das «bomerantzene pater noſter» bestanden hat (Pomeranzen sind eigentlich Orangen, das heisst, die Beschreibung könnte sich hier auf die Farbgebung beziehen).

Bei den im Vermächtnis aufgezählten Edelsteinen Diamant, Rubin und Saphir ist es durchaus möglich, dass es sich um echte Steine dieser Sorten gehandelt hat. Obwohl das gemmologische Wissen des Spätmittelalters nicht unterschätzt werden darf (wichtigstes Echtheitskriterium war seit der Antike die Härtebestimmung), muss doch berücksichtigt werden, dass eine genaue Bestimmung der physikalischen und chemischen Eigenschaften von Edelsteinen zum Teil erst in unserem Jahrhundert möglich geworden ist. Die Steine sind daher wohl eher ihrem Namen nach gekauft worden. Es könnten Mineralien gewesen sein, die nur Lichtbrechungseigenschaft und Farbe des entsprechenden Steines hatten. An Stelle der genannten Steine kommen daher auch folgende Varianten anderer Edelsteine in Betracht:

*Diamant:* weisser Topas, weisser Zirkon

*Rubin:* roter Spinell, roter Turmalin, roter Granat

*Saphir:* blauer Spinell, blauer Turmalin

*Amethyst:* alle rosa-, purpur- bis violettfarbigen Abarten des Quarzkristalls

*Beryll:* andere pastellfarbene, durchsichtige Edelsteine<sup>169</sup>

Im Mittelalter wurde die Bezeichnung «Rubin» synonym für den roten Spinell und den Granat gebraucht. Alle drei zusammen wurden auch als «Karfunkelsteine» bezeichnet. Der Begriff «Saphir» wurde bis ins Mittelalter sowohl für den blauen Korund (heutiger Saphir) wie auch für den Lapislazuli verwendet.<sup>170</sup> Beim Amethyst ist weniger an Verwechslungen als an Farbvariationen zu denken. Natürlich waren auch bei Beryllen und Amethysten Verwechslungen mit farbgleichen Turmalinen, Spinellen oder ähnlichen Steinen nicht ausgeschlossen. Diamanten, Rubine, Saphire und Berylle wurden schon seit der Antike aus Asien, vorwiegend aus dem indisch-ceylonischen Raum, nach Europa importiert.<sup>171</sup>

Unter den aufgezählten Kleinodien werden die Metalle Gold und Silber sowie der Begriff «metschen» für «Messing» erwähnt, der unter Umständen aber auch irgendeine Metallegierung bezeichnen kann.<sup>172</sup> Nicht nur Schmuckstücke, sondern auch Pokale, Tischkredenzen, Becher, Rüstungsteile, Waffen, Beschläge, Einfassungen usw. wurden aus Gold und Silber hergestellt. Die Verwendung von edelsten Materialien (Steine und Metalle) hatte nicht nur dem Repräsentationsbedürfnis zu genügen, sondern war auch als Kapitalanlage gedacht.<sup>173</sup> Die Gegenstände liessen sich jederzeit gewinnbringend versetzen. Dennoch scheint die ideelle Bedeutung des Schmuckes und des Ziergeschirrs oftmals wichtiger gewesen zu sein als der materielle Wert. So zieht zum Beispiel Anna von Bubenberg, die Mutter Adrians I. von Bubenberg, nicht in Betracht, den Familienschmuck zu veräussern, um so ihrem Sohn die Bezahlung seiner Schulden zu ermöglichen.<sup>174</sup>

### Die einzelnen Schmuckstücke

Mit einer Fassung, die durch verschiedene Techniken der Goldschmiedekunst reich verziert worden war (Filigranteknik, Granulation und anderes),<sup>175</sup> und mit einem bestimmten Schliff der Edelsteine verliehen die Goldschmiede den edlen Materialien erst Geltung. Waren die meisten Edelsteine bis dahin mugelig (das heisst mit gewölbter Oberfläche) geschliffen, so brachten die Facettenschliffe nach der Einführung der Schleifscheibe im Spätmittelalter Farbe und Lichtbrechung von Edelsteinen noch besser zur Geltung. In Venedig war zum Beispiel schon um 1330 ein verfeinerter Diamantschliff bekannt.<sup>176</sup> Eine Vorstellung, wie die Ringe und Ketten Hans Rudolf von Scharnachthals ausgesehen haben mögen, geben uns die Beschreibungen im Testament und im Hausinventar.

Unter der *grossen, glatten Kette* ist eine Art Ehren- oder Gnadenkette zu verstehen, die nach Übernahme der burgundischen Mode zum repräsentativen Muss auch für Männer geworden ist. Es handelte sich vermutlich um eine Gliederkette aus polierten, flachen Goldringen wie sie Kaspar von Mülinen als Graf und Jakob von Roverea als Herzog auf der Totentanzdarstellung Niklaus Manuels tragen (Abb. S. 186 f.). Eine ähnliche Ehrenkette ist ebenfalls auf dem Portrait Jakob von Rovereas dargestellt (Abb. S. 181). Bei der *gewundenen Kette* handelt es sich um dünne, geflochtene Schnüre aus Golddraht, die zu einer dicken Schnur tordiert werden.<sup>177</sup> Schliesslich ist noch von einer *ingelegten Kette* die Rede. Hier wäre an eine Repräsentationskette mit eingelegten Figuren oder Ornamenten aus anderen Metallen, Edelsteinen oder Email zu denken.<sup>178</sup>

Bei den Edelsteinen, welche die *Ringe* zierten, war der *Diamant* vermutlich in Form eines Oktaeders geschliffen.<sup>179</sup> Die Beschreibung «spitzer» Diamant<sup>180</sup>



Kaspar von Mülinen als Herzog in Niklaus Manuels Totentanz, Kopie von Albrecht Kauw. Bernisches Historisches Museum, Inv.-Nr. 822.12 (Photographie: S. Rebsamen).

bezieht sich wahrscheinlich auf diese Form, die der Stein auch in seinem Rohzustand aufweist. Der *in drei Ecken geschnittene Saphir* hatte vermutlich eine Form, die in der Fachsprache als Triangel bezeichnet wird. Der *geviert geschnittene Saphir* und der *geviert gefasste Amethyst*<sup>181</sup> könnten mit verschiedenen viereckigen Schliffen bearbeitet gewesen sein. Es kommen aber

Jakob von Roverea als Graf in Niklaus Manuels Totentanz, Kopie von Albrecht Kauw. Bernisches Historisches Museum, Inv.-Nr. 822.12 (Photographie: S. Rebsamen).



auch verschiedene andere Schlifftechniken in Frage.<sup>182</sup> Beim *Rubin*, *kleblattförmig gefasst*, bezieht sich die Beschreibung auf die Metallfassung, welche in Form eines Kleeblattes gearbeitet gewesen ist. Ein *Ring*, *der mit acht Ecken in Gold gefasst* ist, war wahrscheinlich mit einem Stein eingelegt, der quadratisch oder rechteckig, mit abgestumpften Ecken geschliffen war. Bei



weiteren zwei Ringen waren die Steine mit figürlichem Schmuck eingeschnittene *Kameen*.<sup>183</sup> Die eine Darstellung ist sogar näher beschrieben und stellt einen *Jagdzug* dar. Hier liesse sich an die Darstellung einer Jagdszene aus der antiken Mythologie denken (Diana und ihr Gefolge). Solche Bilder in Steinschnitt mit Szenen aus der antiken Götterwelt erfreuten sich in der Renaissance grosser Beliebtheit. Ferner ist die Rede von zwei *Amethysten, die hoch gefasst*<sup>184</sup> sind. Wie bei den Diamanten ist an eine drei- oder mehreckige, spitzig zulaufende Form zu denken. Steine, deren Schliff nicht näher beschrieben wird, könnten aber auch den häufig angewandten, bereits erwähnten Cabochonschliff aufgewiesen haben. Bei dieser Schlifftechnik werden die Steine mugelig geschliffen. Schliesslich muss beachtet werden, dass Edelsteine in ihrer Rohform (dank kristalliner Struktur) regelmässige Formen aufweisen können (zum Beispiel der bereits erwähnte Diamant oder der Smaragd, der als Rohstein als Achteck auftreten kann). Oft wurden Edelsteine auch gar nicht oder sehr ungenau geschliffen.<sup>185</sup>

Bei den anderen im Testament aufgezählten Ringen ist die Beschreibung sehr vage, und die Vorstellung von ihrem Aussehen bleibt der Phantasie überlassen. Selbst bei den Ringen, deren Aussehen Scharnachthal genauer beschreibt, erheben die obenstehenden Ausführungen keinen Anspruch auf absolute Richtigkeit, gab es doch eine unendliche Fülle von Formen und Farben bei Goldschmiedearbeiten.

Neben einem hohen Materialwert besaßen Schmuckstücke auch einen subjektiven Wert für ihren Besitzer. So werden alle Güter des täglichen Lebens einer subjektiven Rangordnung zugeteilt. Je nach Besitz und sozialer Stellung variierten die Grenzen für die Wertschätzung der einzelnen Güter.<sup>186</sup> Ein Testator aus einer gehobenen sozialen Schicht erachtete in seinem Vermächtnis andere Dinge als erwähnenswert als ein Testator aus einer unteren sozialen Schicht. Daher sind Erwähnungen bestimmter Güter (wie zum Beispiel Schmuck und Kleider) gerade kein Indikator für die Vermögensverhältnisse der Testatoren. Das Gefälle zwischen Ober- und Mittelschicht zeigte sich nicht so sehr in den Gütern und Geräten des Alltags. Vielmehr waren hier die Ausdehnung des Grundbesitzes und die verfügbaren Geldmittel ausschlaggebend.<sup>187</sup> Die Wertschätzung von Schmuck war in besonderem Masse von der emotionalen Bindung des Besitzers an die Gegenstände abhängig. Dasselbe gilt auch für die Erwähnung von Kleinodien in Vermächtnissen. Es wurden deshalb oft Kleinodien aufgeschrieben und vererbt, zu denen der Testator eine besondere Beziehung oder Liebe hatte. Wie bereits angedeutet, war es Hans Rudolf von Scharnachthal denn auch wichtig, dass gewisse Kleinodien in der männlichen Linie der Familie von Scharnachthal verblieben. Hier dürfte auch ein gewisses agnatisches Traditionsdenken mitgespielt haben. Andere Testatoren wiederum stifteten besonders wertvolle (und ihnen wohl liebgewordene) Stücke an ausgewählte Heiligen-

figuren oder bedachten Freunde und Bekannte sowie Familienmitglieder mit Schmucklegaten.<sup>188</sup>

Nebst ruhender Kapitalanlage demonstrierte der Besitz von Schmuck in besonderem Masse Status, Macht und Vermögen. Bei öffentlichen Anlässen in der Kirche oder bei Festen war es das Ziel, möglichst schöner und kostspieliger in Erscheinung zu treten als die Standesgenossen.<sup>189</sup> Selbstbewusste Bürger liessen sich mit ihren Macht- und Statussymbolen gerne porträtieren. Beispiele dafür sind das Porträt Jakob von Rovereas und das Totentanzpaar Herzog/Graf<sup>190</sup> im Totentanz des Niklaus Manuel. Bei der Darstellung Jakob von Rovereas sind die drei wichtigsten repräsentativen Schmuckstücke deutlich zu erkennen: es sind dies ein Ring am Zeigefinger seiner rechten Hand, eine Ehrenkette und eine Barettbrosche. Kaspar von Mülinen, der in Manuels Totentanz als Herzog auftritt, trägt nicht nur eine, sondern gleich drei Ehrenketten zu den üppigen Gewändern. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Antwort, welche der Herzog dem Tod gibt. Sie lautet:

Ach Gott, müs ich so gächling scheyden  
Von Land, Lüth, Wyb, Kind, Gelt und Kleyden,  
Silber und Gold, Kettinen und Ring?  
Das ist doch ein grosz erschrockenlich Ding!<sup>191</sup>

Eindeutig stehen hier Geschmeide, Land, Geld und Kleider als Zeichen für weltlichen Reichtum und Prestige. Nebst Ketten, Haften und Gürteln galt der Ring in ganz besonderer Weise als repräsentatives Schmuckstück für das Selbstbewusstsein bestimmter sozialer Schichten, allen voran der Ober- und Mittelschicht des städtischen Bürgertums. Sie waren Zeichen von politisch-ökonomischer Emanzipation und Teilhabe an der Macht.<sup>192</sup> Bei den Familien von Scharnachthal und anderen Adelsgeschlechtern im spätmittelalterlichen Bern spielte das Tragen von Schmuck zusammen mit dem Bewusstsein des adeligen Standes und der Herrschaftsfunktion als Tvingherren eine nicht unbedeutende Rolle.

Bei der Wahl von Edelsteinen zur Schmuckverarbeitung war nicht nur ihr finanzieller Wert von Bedeutung, sondern es galt, sich an gewissen Vorbildern in Farbe und Kombination zu orientieren. Vorlagen waren die Edelsteinbeschreibungen in der Bibel (17 biblische Edelsteine) und die Edelsteine, welche in kaiserlichen und königlichen Insignien zu finden waren. Beliebte Edelsteine in diesem Zusammenhang waren etwa Rubine, Smaragde, Saphire, (Perlen), Amethyste und Bergkristalle. Nur vereinzelt wurde der Diamant genannt, was ein Hinweis auf die Seltenheit dieses Steines sein dürfte. Die Farbkombinationen orientieren sich bis zur Jahrtausendwende auf die einst dem oströmischen Kaiser vorbehaltenen Edelsteinfarben rot, grün, blau (violett), weiss. Nach 1000 lösten sich die bevorzugten Kombinationen allmählich in eine

unendliche Vielfalt auf.<sup>193</sup> Der Vorzug, den gewisse Edelsteine genossen haben, scheint sich jedenfalls in der Auswahl von Scharnachthals Ringen zu bestätigen.

Nicht nur Farbe, Lichtbrechung, Grösse und materieller Wert waren bei Edelsteinen von Bedeutung. Schon in der Antike wurden ihnen magische Kräfte und Heilwirkungen zugeschrieben. Gerade Steine, die in einem Ring gefasst getragen wurden, hatten häufig den Zweck, ihren Träger vor Unglück und Krankheiten zu schützen. Auffälligstes Beispiel für einen solchen magischen Stein in Hans Rudolf von Scharnachthals Testament ist der *silberne Ring mit einem gefassten Krötenstein*. Von diesem Stein wurde geglaubt, er entstehe im Kopf gewisser Kröten. Der Träger eines solchen Steines war geschützt vor Krankheiten, Unglück und Zauber. Seine vornehmste Eigenschaft bestand darin, dass er zu «schwitzen» anfing, wenn Gift in der Nähe war, und dadurch seinen Träger warnte.<sup>194</sup> Ein weiterer Stein, der wegen seiner apotropäischen Wirkung sehr beliebt war, ist der *Amethyst*. Wegen seiner weinähnlichen Farbe wurde ihm Schutz vor Trunkenheit nachgesagt. Zudem verlieh er dem Träger Wachsamkeit. Ferner war er ein wirksames Mittel gegen Gift und giftige Schlangen, verhies aber auch Glück auf der Jagd und Schutz im Krieg.<sup>195</sup> Der *Beryll* wurde zur Heilung und zum Schutz vor Augenkrankheiten getragen. Ferner sollte er Liebe und Einigkeit zwischen Eheleuten stiften.<sup>196</sup> Der *Diamant* war Sinnbild des Heroischen und machte den Träger unbezwingbar.<sup>197</sup> *Rubine* sollten ähnlich wie der Krötenstein vor Gift, Zauberei und drohender Gefahr schützen.<sup>198</sup> Dem *Saphir* schliesslich wurden wunderbare Kräfte gegen alle Krankheiten des Leibes und der Seele zugeschrieben.<sup>199</sup> Dass Scharnachthal im Besitz eines gefassten Krötensteins war, lässt vermuten, dass er über die magischen Wirkungen einzelner Steine Bescheid wusste. Wie sehr Hans Rudolf von Scharnachthal diesen Kräften Glauben geschenkt hat, kann allein aufgrund des Besitzes solcher Steine allerdings nicht mit Bestimmtheit gesagt werden.

## 6. Schlussbetrachtung

Die einzelnen Legate, die Hans Rudolf von Scharnachthal in seinem Testament errichtet, können zusammenfassend in vier Gruppen eingeteilt werden: 1. die Regelung der Erbfolge und die Ausrichtung der Witwenversorgung; 2. die Legate an Verwandte, Freunde und andere Privatpersonen; 3. die Stiftungen für das Seelenheil und 4. die Regelung verschiedener Rechtsfragen.

Die Legate an Verwandte, Freunde, Privatpersonen und Geistliche sind nicht nur Geschenke; sie dienen auch der Sozialfürsorge, etwa dem Lebensunterhalt und der Altersversorgung von Klerikern oder der Unterstützung

rechtlich benachteiligter Personen (im Falle Vrenelis wird die Heiratsaussteuer als soziale Absicherung mit einem testamentarischen Legat garantiert). Ferner werden (vorwiegend mit Stiftungen für das Seelenheil) das Armenwesen, ein Kirchenbau und kirchliche Ausstattungen (Messgewänder) bedacht.

Angesichts der religiösen, sozialen und kulturellen Hintergründe, welche die Errichtung eines Testaments im ausgehenden Mittelalter beeinflusst haben, stellt Scharnachthals Vermächtnis eine, man möchte fast sagen, «normale» letztwillige Verfügung dar. Interessant wird das Testament Scharnachthals durch die Vielfalt der bedachten Personen und Institutionen und ganz besonders durch die Aufzählung verschiedener Schmuckstücke im Anschluss an die eigentliche testamentarische Verfügung. Der Vergleich mit dem Scharnachthalschen Hausinventar erlaubt, einige Aspekte der Sachkultur in der sozialen Oberschicht im spätmittelalterlichen Bern näher zu beleuchten. Die Resultate der Untersuchung des Testamentes von Hans Rudolf von Scharnachthal werden durch die Arbeiten aus Konstanz, Göttingen, Wien und Bern bestätigt.<sup>200</sup> Trotz der vielen Gemeinsamkeiten mit anderen Testamenten (zum Beispiel denen von Konstanz) verkörpert aber Scharnachthals letzte Ordnung ein ganz persönliches Stück seines Daseins. Sein Verhalten angesichts des Todes ist in mancher Hinsicht anders als das unsere; Scharnachthals Vermächtnis bietet uns Heutigen die Möglichkeit (wenn auch nur in einigen ausgewählten Aspekten), Denkweise und Handeln des spätmittelalterlichen Menschen angesichts der Bedrohung von Leib und Leben durch Krankheit und Tod besser zu verstehen.

# Quellen und Literatur

## Handschriftliche Quellen

### *Staatsarchiv des Kantons Bern (StAB)*

Hans Rudolf von Scharnachthals Testament, Testamentenbuch 3, fol. 28<sup>r</sup>–31<sup>r</sup>, Sig. A I 837.

Niklaus und Hans Rudolf von Scharnachthals Hausbuch 1455–1512, Sig. DQ 338.  
Urkunden Herrschaftsarchiv Spiez, Abteilung Oberhofen, zitiert nach Datum. (HA Spiez, Abt. Oberhofen).

### *Bürgerbibliothek Bern*

VON RODT, BERNHARD: Genealogien burgerlicher Geschlechter der Stadt Bern Bd. VI, Sig. Mss.h.h. LII 9.6.

VON RODT, BERNHARD: Genealogien burgerlicher Geschlechter der Stadt Bern Bd. VII, Ergänzungsband, Sig. Mss.h.h. LII 9.7.

STETTLER, KARL LUDWIG: Historische Genealogien Bd.V, Sig. Mss.h.h. XIV. 66.

## Gedruckte Quellen

Berner Chronik des VALERIUS ANSHELM, Hrsg.: Historischer Verein des Kantons Bern, VI Bde., Bern 1884 ff.

Genealogie der Familie von Wattenwyl, Hrsg.: Hans Albert von Wattenwyl, Bern 1943.

MEYER, EMIL: Das Tellbuch der Stadt Bern vom Jahre 1494, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 30, 1929/30, 174–224, Bern 1930.

Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Das Stadt-recht von Bern I und II, Hrsg.: Friedrich Emil Welti (bearb. von Hermann Rennefahrt), Aarau 1971 (RQ Bern I/II).

## Sekundärliteratur

BLÖSCH, EMIL: Georg von Laupen. Ein Beitrag zur bernischen Handels- und Rechtsgeschichte, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 9, 1876–1879, 270–351, Bern 1878.

BAUR, PAUL: Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen XXXI).

BOOCKMANN, HARTMUT: Leben und Sterben in einer spätmittelalterlichen Stadt. Über ein Göttinger Testament des 15. Jh., Göttingen 1983.

BOTT, GERHARD: Ullstein Juwelenbuch. Abendländischer Schmuck von der Antike bis zur Gegenwart, Berlin, Frankfurt a.M., Wien 1972.

DE CAPITANI, FRANÇOIS: Das Jüngste Gericht im mittelalterlichen Denken, in: Das Jüngste Gericht. Das Berner Münster und sein Hauptportal, hrsg. vom Verein zur Förderung des Bernischen Historischen Museums, Bern 1982, 32–42.

- VON ERLACH, HANS ULRICH: 800 Jahre Berner von Erlach. Die Geschichte einer Familie, Bern 1989.
- FRIESS, GERDA: Edelsteine im Mittelalter. Wandel und Kontinuität ihrer Bedeutung durch zwölf Jahrhunderte in Aberglauben, Medizin, Theologie und Goldschmiedekunst, Hildesheim 1980.
- FRITZ, JOHANN MICHAEL: Goldschmiedekunst der Gotik in Mitteleuropa, München 1982.
- GRIMM, JAKOB und WILHELM: Deutsches Wörterbuch, Leipzig 1854 ff.
- GÜBELIN, EDUARD: Edelsteine, Zürich 1969.
- Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Hrsg.: Ernst Hoffmann-Krayer, Hanns Bächtold-Stäubli, Berlin, Leipzig 1927 ff. (HdA).
- HEROLD, HANS: Der Dreissigste und die rechtsgeschichtliche Bedeutung des Totengedächtnisses, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht. Neue Folge 57, 1938, 375–420 Basel 1938.
- Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Hrsg.: Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz, Neuenburg 1921 ff. (HBL).
- Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Frauenfeld 1881 ff. (Id.).
- JARITZ, GERHARD: Leben um zu Sterben, in: Kühnel, Harry (Hrsg.): Alltag im Spätmittelalter, Graz, Wien, Köln 1984, 121–156.
- LEDERMANN, BEAT: Die Versicherung für das Jenseits. Eine Untersuchung Berner Schenkungsverträge aus dem 14. Jh., Lizenziatsarbeit (Maschinenskript), Zürich 1985.
- LE GOFF, JACQUES: Die Geburt des Fegefeuers, Stuttgart 1984.
- Lexikon des Mittelalters, Bd. I–IV, München, Zürich 1980 ff. (Lex. MA).
- LOHNER, CARL F.L.: Die reformierten Kirchen und ihre Vorsteher im eidgenössischen Freistaate Bern nebst den vormaligen Klöstern, Thun 1864.
- MARK, ANNELIESE: Religiöses und karitatives Verhalten der Wiener Bürgerschaft im Spiegel ihrer Testamente (1400–1420), Diss. Phil. (Maschinenskript), Innsbruck 1976.
- MOJON, LUC: Das Berner Münster (Kunstdenkmäler des Kantons Bern IV), Basel 1960.
- VON MÜLINEN, WOLFGANG FRIEDRICH: Ritter Kaspar von Mülinen (Neujahrsblatt des Historischen Vereins von Bern 1894), Bern 1893.
- NIKLAUS MANUEL DEUTSCH: Maler, Dichter, Staatsmann, Ausstellungskatalog, Hrsg.: Kunstmuseum Bern, Bern 1979 (zitiert als: Katalog Niklaus Manuel).
- RENNEFAHRT, HERMANN: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, II. Teil, in: Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Neue Folge, 66. Heft, Bern 1931.
- RICHARD, JEAN: Les récits de voyages et de pèlerinages. (Typologie des sources du moyen âge occidental 38), Turnhout 1981.
- RÖHRICHT, REINHOLD: Deutsche Pilgerreisen nach dem heiligen Lande, Innsbruck 1900. Sammlung Bernischer Biographien I–VI, Bern 1884 ff. (zitiert als: SBB).
- VON SINNER, CARL LUDWIG: Versuch einer diplomatischen Geschichte der Edlen von Scharnachthal, Bern 1823, 33–104, 273–475.
- STÜBER, KARL: Commendatio Animae. Sterben im Mittelalter (Geist und Werk der Zeiten 48), Bern, Frankfurt a.M. 1976.
- Theologische Realenzyklopädie IV, Hrsg.: Balz, Hall u.a., Berlin, New York 1979 (TRE).
- TREMP-UTZ, KATHRIN: Das Kollegiatsstift St.Vinzenz in Bern. Von der Gründung 1484/85 bis zur Aufhebung 1528 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 69), Bern 1985.
- WEBER, BERCHTOLD: Historisch-topographisches Lexikon der Stadt Bern, in ihren Grenzen vor der Eingemeindung von Bümpliz am 1. Januar 1919 (Schriften der Berner Bürgerbibliothek 11), Bern 1976.

- ZAHND, URS MARTIN: Die Bildungsverhältnisse in den bernischen Ratsgeschlechtern im ausgehenden Mittelalter. Verbreitung, Charakter und Funktion der Bildung in der politischen Führungsschicht einer spätmittelalterlichen Stadt (Schriften der Berner Burgerbibliothek 14), Bern 1979.
- ZAHND, URS MARTIN: Die autobiographischen Aufzeichnungen Ludwig von Diesbachs. Studien zur spätmittelalterlichen Selbstdarstellung im oberdeutschen und schweizerischen Raume (Schriften der Berner Burgerbibliothek 17), Bern 1986.
- ZAHND, URS MARTIN: Spätmittelalterliche Bürgertestamente als Quellen zu Realienkunde und Sozialgeschichte, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 96, 1988, Wien 1988, 55–78.

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> BAUR, 77 f. und 80 f; MARK, 44; STÜBER, 12 ff.: Obwohl sich diese Belege auf das 13.–14. Jh. beziehen, scheint doch die reine Furcht der Menschen, dass solches Übel überhaupt möglich war, den «memento mori»-Gedanken aufrechtzuerhalten. In Bern zum Beispiel verbreitete seit 1495 eine neue, seuchenartige Krankheit, nämlich die von Italien eingeschleppte Syphilis, ihren Schrecken.
- <sup>2</sup> MARK, 43, JARITZ, 126 und 128 ff.
- <sup>3</sup> BAUR, 77.
- <sup>4</sup> «Den Tod sehen, hören und fühlen»; vgl. dazu JARITZ, 121 ff. und 138 ff.
- <sup>5</sup> ZAHND, Bürgertestamente, 55.
- <sup>6</sup> MARK, 55 f.
- <sup>7</sup> DE CAPITANI, 38 ff.
- <sup>8</sup> LE GOFF, 9 f., 17 ff., 29 ff., 287 ff.
- <sup>9</sup> STÜBER, 10.
- <sup>10</sup> Zur Bedeutung der Sterbesakramente vgl. STÜBER, 53 ff. Zur «ars moriendi» JARITZ, 138, sowie TRE IV, 143 ff.
- <sup>11</sup> STÜBER, 22 f.
- <sup>12</sup> JARITZ, 122.
- <sup>13</sup> RENNEFAHRT, 214.
- <sup>14</sup> STÜBER, 25. Beispiel eines solchen Testamentes ist das des Adrian I. von Bubenberg 1479, StAB, Sig. A I 835, Testamentenbuch 1, fol. 195<sup>r</sup>–196<sup>v</sup>.
- <sup>15</sup> JARITZ, 124.
- <sup>16</sup> STÜBER, 27: Nach germanischem Recht gehören die Güter nach dem Ableben des Hausherrn der Hausgemeinschaft. Gegenstände aus der persönlichen Habe des Toten gehen mit ins Grab. Mit der Christianisierung fallen die Begräbniszeremonien an die Kirche. Die Grabbeigabe fällt im Interesse der Seele an die Kirche.
- <sup>17</sup> BAUR, 127, MARK, 34 ff.
- <sup>18</sup> STÜBER, 25.
- <sup>19</sup> RQ Bern I/II. Diese Satzungen werden 1539 erneuert.
- <sup>20</sup> Zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung des deutschrechtlichen Testamentes und dessen Einrichtung vgl. BAUR, 11 ff. und 69 f.
- <sup>21</sup> RENNEFAHRT, 208, und Anm. 3 ebd., 209 f.
- <sup>22</sup> ZAHND, Bürgertestamente, 57. Vorbehalte zur Inkraftsetzung vgl. RENNEFAHRT, 210 f.
- <sup>23</sup> LEDERMANN, 33.
- <sup>24</sup> ZAHND, Bürgertestamente, 58.
- <sup>25</sup> fol. 28<sup>r</sup>, Z. 8.; RENNEFAHRT, 209.
- <sup>26</sup> VON SINNER, 326. Die Freiung für Hans Rudolf von Scharnachthal erfolgte am 6. April 1506 (HA Spiez, Abt. Oberhofen) und für Verena von Bonstetten am 30. April 1505 (HA Spiez, Abt. Oberhofen).
- <sup>27</sup> Zur Regelung des Testierrechts in Konstanz, vgl. BAUR, 69 ff.
- <sup>28</sup> ZAHND, Bildungsverhältnisse, 98. Ehebrief Hans Rudolf von Scharnachthals und Verena von Bonstettens vom 3. Juli 1487 (HA Spiez, Abt. Oberhofen).
- <sup>29</sup> VON SINNER, 287 f.
- <sup>30</sup> Zu den Gesandtschaften Hans Rudolf von Scharnachthals, vgl. VON SINNER, 289, 292, 296 f., 297, 301 f., 304 f.
- <sup>31</sup> Philipp, Herzog in den Niederlanden, Sohn Maximilians I. und Marias von Burgund.
- <sup>32</sup> SBB I, 164 f.; STETTLER, s.v. «Scharnachthal», 49 f.; VON SINNER, 321 ff. und 327.
- <sup>33</sup> SBB I, 161 ff.



- <sup>34</sup> VON SINNER, 316.
- <sup>35</sup> Zu Hans Rudolf von Scharnachthals Finanzgeschäften siehe VON SINNER, 291 f. und 300 f. Vgl. hierzu auch das Beispiel von Ludwig II. von Diesbach in ZAHND, Ludwig von Diesbach, 184 ff., 197 ff. und 208 ff.
- <sup>36</sup> VON SINNER, 291 f. und 305 f. Oft wurden bei Güterkäufen die darauf lastenden Schulden gleich mitgekauft.
- <sup>37</sup> VON SINNER, 301 ff. Zu Jörg von Laupen vgl. BLÖSCH. Ob Hans Rudolf von Scharnachthal auch Pensionengelder empfangen hat, ist nicht näher untersucht worden, ist aber sehr wahrscheinlich. 1510 wurde er verdächtigt, mit anderen zusammen französische Gelder entgegengenommen zu haben. Vgl. hierzu VON SINNER, 319.
- <sup>38</sup> ZAHND, Ludwig von Diesbach, 207 f.
- <sup>39</sup> ZAHND, Ludwig von Diesbach, 106 f.
- <sup>40</sup> ZAHND, Bildungsverhältnisse, 143 f.
- <sup>41</sup> VON SINNER, 330 ff.
- <sup>42</sup> Zum Beispiel die Familie von Bubenberg, von Ringoltingen, vom Stein, Hetzel und andere.
- <sup>43</sup> Zu den Pilgerreisen vgl. ZAHND, Bildungsverhältnisse, 108 ff. und 142 ff., sowie RÖHRICHT, 4 ff. Zum Reisebericht Kaspar von Mülinens vgl. ZAHND, Bildungsverhältnisse, 144. Zu den Typologien von Reiseberichten, vgl. RICHARD.
- <sup>44</sup> fol. 30<sup>r</sup>, Z. 27 ff.
- <sup>45</sup> Adrian II. von Bubenberg war mit Claude de St. Trivier verheiratet.
- <sup>46</sup> VON SINNER, 323 f.
- <sup>47</sup> Die einzige umfassende Untersuchung für Bern findet sich bei LEDERMANN. Er untersucht insgesamt 502 Schenkungsverträge, die in den Jahren zwischen 1300 und 1400 in der Stadt Bern ausgestellt wurden. Vermächtnisse, die vor 1358 abgefasst wurden, finden sich in den Fontes Rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen, 10 Bde., Bern 1877–1956, und im Liber redituum praedicatorum 1438 (StAB, Sig. B III, 10); vgl. LEDERMANN, 150 f.
- <sup>48</sup> StAB, Sig. A I 837.
- <sup>49</sup> Esslinger war bis ins Jahr 1510 Gerichtsschreiber. Vgl. auch ZAHND, Bildungsverhältnisse, 187.
- <sup>50</sup> Vgl. fol. 31<sup>r</sup> Z. 6–7.
- <sup>51</sup> *unvertribenlich*: unwiderruflich (GRIMM *II*<sup>3</sup>, 2112). Bezeichnet auch die Unteilbarkeit des Hauptgutes (RENNEFAHRT, 221).
- <sup>52</sup> *unbekümbert*: unbeeinträchtigt, uneingeschränkt (GRIMM *II*<sup>3</sup>, 307; Id. *III*, 302).
- <sup>53</sup> *widerfal*: 1. Frauengut, das bei Ableben des Ehegatten an die Frau zurückfällt (u.a. die Morgengabe). Meist war der Wiederfall bereits im Ehevertrag als Witwenversorgung festgelegt. 2. Das von den Ehegatten auf Ableben hin einander gegenseitig ausgesetzte Erbgut. Ein derartiges Vermächtnis sollte den Rückfall des Erbgutes an die rechtmässigen Erben verhindern (Id. *I*, 65).
- <sup>54</sup> *morgengab*: Gut, das vom Ehegatten bei einer Eheschliessung der zukünftigen Frau übergeben wird (GRIMM *6*<sup>2</sup>, 2567).
- <sup>55</sup> *helecht(ig)*, *häl*: glatt, auf die Metallverarbeitung bezogen zu verstehen als «glatt geschmiedet»; im Kontext mit Suffigierung auf -ig wie z.B. grob/groblochtig. (Id. *II*, 1132).
- <sup>56</sup> *enn*: am Leben sein, metaphorisch für «Diesseits» (Id. *I*, 266).
- <sup>57</sup> *mag*: Verwandter (GRIMM *6*<sup>2</sup>, 1435).
- <sup>58</sup> *gotte*: kann auch das weibliche Patenkind bezeichnen. Frauen, die sich bis zum 30.

- Altersjahr nicht verheiratet hatten, wurden von Patengesellschaften in «väterliche Obhut» genommen (Id. II, 525).
- <sup>59</sup> d.h. der Seckelmeister.
- <sup>60</sup> Die Pfrund von Hindelbank ist schon im Besitz Jakobs.
- <sup>61</sup> WEBER, 28. Franziskaner; seit 1255 am Platze der alten Hochschule, heute Casino.
- <sup>62</sup> WEBER, 233. seit 1339 beim Klösterliareal.
- <sup>63</sup> WEBER, 233 f. Areal bei der heutigen Heiliggeistkirche.
- <sup>64</sup> *lefitenrock*: Priesterrock (Id. III, 1150).
- <sup>65</sup> *messachel*: Messgewand, Kasel (Id. I, 65).
- <sup>66</sup> Berner Münster.
- <sup>67</sup> *ein drissigesten*: Messe zum 30. Tag nach dem Todestag.
- <sup>68</sup> WEBER, 117 f. Bundeshaus-Ost.
- <sup>69</sup> WEBER, 20. Postgasse 62.
- <sup>70</sup> WEBER, 228. Seit 1491 wahrscheinlich an der heutigen Bolligenstrasse 127.
- <sup>71</sup> WEBER, 194. Dominikanerkloster bei der heutigen französischen Kirche.
- <sup>72</sup> WEBER, 43 und 30. Haus Junkerngasse 48–49, sog. Bröwen- und Jordanhaus.
- <sup>73</sup> *tschamelot*: 1. Ursprünglich ein Wollstoff aus Kamelhaar oder aus dem Haar der Angoraziege. 2. Halbwoollener Kleiderstoff. 3. Kann auch einen besonders wertvollen Stoff bezeichnen («kamelot» Id. III, 248; «schamelot» Id. VIII, 766).
- <sup>74</sup> *gefätter*: Pate; kann auch einen Freund bezeichnen (Id. I, 1128).
- <sup>75</sup> d.h. die Räte.
- <sup>76</sup> Samstag, 25. April 1506.
- <sup>77</sup> Philiberta de Lugny.
- <sup>78</sup> *gammenhu*: Kamee (GRIMM 4.1<sup>1</sup>, 1208).
- <sup>79</sup> *gefart*: wohl ein Verschrieb, es muss heissen «gefasst».
- <sup>80</sup> *metschen*: Messe, Mesch, mhd. für Messing; (Id. IV, 505, GRIMM 6<sup>2</sup>, 2110).
- <sup>81</sup> *jagzuig*: gemeint ist wahrscheinlich «Jagdzug».
- <sup>82</sup> *berly*: bei BAUR «barly», im Hausbuch «bernly» kann einen Beryll, ein «Bärlein» oder eine Perle (GRIMM I, 1525) bezeichnen.
- <sup>83</sup> *krotenstein*: Krötenstein. Stein, der sich im Kopf gewisser Kröten finden soll (HdA V, 631 ff.).
- <sup>84</sup> fol. 28<sup>r</sup>, Z. 12 ff. Zu Verena von Bonstetten vgl. VON SINNER, 325 ff., ZAHND, Ludwig von Diesbach, 198.
- <sup>85</sup> Vgl. RENNEFAHRT, 221. Der Begriff «unvertribenlich» kann sich auch auf die Unteilbarkeit des Hauptgutes beziehen.
- <sup>86</sup> Vgl. dazu auch den Ehebrief; wie Anm. 28 und VON SINNER, 325 f.
- <sup>87</sup> Vgl. dazu auch das Kapitel zum Schmuck.
- <sup>88</sup> fol. 28<sup>r</sup>, Z. 21 bis fol. 28<sup>v</sup>, Z. 13. Zu Hans Beat von Scharnachthal vgl. ZAHND, Bildungsverhältnisse, 119 und 258, sowie VON SINNER, 336 f. Zu Kaspar von Mülinen vgl. VON MÜLINEN, 5 ff., und ZAHND, Bildungsverhältnisse, 139, 143 f.
- <sup>89</sup> Vgl. genealogische Tabellen bei VON SINNER. Zu Beat vgl. ZAHND, Bildungsverhältnisse, 162, 259.
- <sup>90</sup> Vgl. RENNEFAHRT, 51 und 222; ZAHND, Bürgertestamente, 74, und die Regelungen für Jakob von Scharnachthal, Heinrich von Scharnachthals Sohn sowie das Legat an Vreneli.
- <sup>91</sup> VON SINNER, 324, BAUR, 69.
- <sup>92</sup> Relation zu den jeweils aufgeführten Summen, vgl. Anm. 142.
- <sup>93</sup> RENNEFAHRT, 223.
- <sup>94</sup> RENNEFAHRT, 215, 220.

- <sup>95</sup> fol. 29<sup>v</sup>, Z. 15 ff.
- <sup>96</sup> VON SINNER nennt als Nachkommen Heinrichs nur zwei Töchter, Magdalena und Christina, deren Abstammung von Heinrich jedoch auch nicht gesichert ist. Möglicherweise ist die Genealogie im Bezug auf die unehelichen Nachkommen der Scharnachthal bei VON SINNER lückenhaft. Zu Wilhelm von Scharnachthal vgl. ZAHND, *Bildungsverhältnisse*, 97 und 162.
- <sup>97</sup> Vgl. Anm. 90.
- <sup>98</sup> In den Jahren 1499 und 1503 lösen sich Linder und Wyler als Venner zu Gerbern gegenseitig ab. Der Entscheid um die Erbschaftsansprüche könnte in einem dieser Jahre gefällt worden sein. Zu Hans Linder vgl. ZAHND, *Bildungsverhältnisse*, 92 und 128, und zu Kaspar Wyler ebd., 128 f.
- <sup>99</sup> fol. 30<sup>r</sup>, Z. 1 ff. Zu Thüring von Erlach vgl. HBLs III, 59.
- <sup>100</sup> VON ERLACH, 668 f., Tafel B. Von Erlach gibt als Todesjahr für denselben Thüring 1494 an. Leider fehlt die Quellenangabe zu diesem Todesjahr.
- <sup>101</sup> ZAHND, Ludwig von Diesbach, 197 f.
- <sup>102</sup> fol. 28<sup>v</sup>, Z. 14 ff. Lohner, 230.
- <sup>103</sup> LOHNER, 229, F. Spiez, Oberhofen 1473, Juli, 1.
- <sup>104</sup> fol. 28<sup>v</sup>, Z. 17. Vgl. dazu das Mannlehenrevers des Uli Ritschard gegen Hans Beat von Scharnachthal vom 23. Januar 1530 (HA Spiez, Abt. Oberhofen), welches den genauen Standort der Hofstatt, auf der das Haus des ehemaligen Kaplans steht, angibt.
- <sup>105</sup> BAUR, 199 ff.
- <sup>106</sup> fol. 28<sup>v</sup>, Z. 18 f. Zu Barbara von Scharnachthal vgl. VON SINNER, 220 ff.
- <sup>107</sup> fol. 28<sup>v</sup>, Z. 18.
- <sup>108</sup> fol. 28<sup>v</sup>, Z. 20 f. Zu Thomas vom Stein vgl. ZAHND, *Bildungsverhältnisse*, 240; TREMP, 148 ff. Zu Kaspar vom Stein vgl. ZAHND, *Bildungsverhältnisse*, 138, und HBLs VI, 529.
- <sup>109</sup> fol. 28<sup>v</sup>, Z. 22 ff.
- <sup>110</sup> Zu Jakob von Wattenwyl vgl. SBB IV, 207 f.; ZAHND, *Bildungsverhältnisse*, 119 f.; VON RODT Bd. VI, 38–39.
- <sup>111</sup> Scharnachthal macht unter anderem eine Seelgerätsstiftung im Inselkloster.
- <sup>112</sup> ZAHND, *Bildungsverhältnisse*, 92.
- <sup>113</sup> fol. 28<sup>v</sup>, Z. 25 ff. Zu Vreneli vgl. VON SINNER, 285 f.
- <sup>114</sup> BAUR, 217.
- <sup>115</sup> Zum Beispiel die unehelichen Töchter Adrians I. von Bubenberg: Afra war mit Gilian von Rümli gen. verheiratet und Agatha mit Thomas Schöni.
- <sup>116</sup> Bei ANSHELM wird mehrmals ein Hans Schindler, Grossratsmitglied, erwähnt.
- <sup>117</sup> fol. 28<sup>v</sup>, Z. 25.
- <sup>118</sup> Genealog. Übersicht bei VON SINNER.
- <sup>119</sup> fol. 29<sup>r</sup>, Z. 1 ff. Zu Jakob von Scharnachthal vgl. VON SINNER, 285 f., und ZAHND, *Bildungsverhältnisse*, 116 und 242.
- <sup>120</sup> TREMP, 269.
- <sup>121</sup> fol. 29<sup>v</sup>, Z. 4. MEYER, 173.
- <sup>122</sup> fol. 29<sup>v</sup>, Z. 5 ff.
- <sup>123</sup> fol. 29<sup>v</sup>, Z. 20 f. zu Brandolf vom Stein, vgl. ZAHND, *Bildungsverhältnisse*, 138, und HBLs VI, 529.
- <sup>124</sup> Zu Jakob II. vom Stein vgl. ZAHND, *Bildungsverhältnisse*, 104, 203, und HBLs VI, 529. Zu Albrecht vom Stein HBLs VI, 529, und ZAHND, *Bildungsverhältnisse*, 255. Zu Johann vom Stein VON SINNER, 312.
- <sup>125</sup> fol. 29<sup>v</sup>, Z. 23 f. Zu Peter Esslinger, vgl. ZAHND, *Bildungsverhältnisse*, 187.

- 126 fol. 29<sup>v</sup>, Z. 24 ff., fol. 30<sup>r</sup>, Z. 8 ff.
- 127 Hausbuch der Familie von Scharnachthal in Oberhofen, fol. 155<sup>r</sup>: «Ich Hanß Rudolf von Scharnachthal han gedinget Caspar Schilling minen knecht ...»
- 128 BAUR, 202 ff.
- 129 fol. 30<sup>r</sup>, Z. 27 ff., und fol. 30<sup>v</sup>, Z. 1 ff.
- 130 Heirat Vrenelis mit Hans Schindler 1509, vgl. VON SINNER, 316 f.
- 131 VON SINNER, 327 f.; Die Angelegenheit wurde durch einen Schiedsspruch des bernischen Rates beigelegt.
- 132 Vgl. BOOCKMANN, 22. Dementsprechend gehörte Scharnachthal zur bernischen Prominenz. Seine Legate gehen zur Hauptsache an einflussreiche Familien und deren Mitglieder; genannt seien hier Barbara von Erlach, Kaspar von Mülinen, die Familie vom Stein, die Familie von Wattenwyl.
- 133 Vgl. hierzu auch BAUR, 200 ff. und 210 ff.
- 134 LEDERMANN, 20 f.
- 135 BAUR, 127 ff. In Bern wird etwa an den Bau der St.-Vinzenzen-Kirche gestiftet.
- 136 BAUR, 190 f.: Jeder Pfarrbezirk in Konstanz verfügte über ein eigenes Almosenamts, die Raite. Ob es in Bern eine ähnliche zentrale Institution gab, ist nicht näher untersucht worden.
- 137 BAUR, 127 ff.
- 138 JARITZ, 124 f. Armut war bereits eine christliche Tugend. Von da her musste sich der Mittellose nicht so sehr um das Heil seiner Seele sorgen.
- 139 LEDERMANN, 23.
- 140 JARITZ, 122.
- 141 BAUR, 181.
- 142 fol. 29<sup>r</sup>, Z. 4 ff. Der Geldbetrag von hundert Gulden stellt für damalige Verhältnisse ein grösseres Vermögen dar. Wird der Gulden zu zwei Pfund gerechnet (vgl. Legat an die Kinder zu den Siechen, fol. 29<sup>r</sup>, Z. 24 ff.), so entspricht diese Summe zum Beispiel dem steuerbaren Vermögen des Silberkrämers Sigmund an der Kilchgasse im Jahre 1494 (vgl. MEYER, 176).
- 143 BAUR, 168; Beisetzungszeremonie mit anschliessender dreissigtägiger Trauer und Totengedenktage zum Dritten, Siebenten und Dreissigsten sowie zum Jahrtag.
- 144 Zur Bedeutung des Dreissigsten in Recht und Religion vgl. HEROLD, besonders 378.
- 145 fol. 29<sup>r</sup>, Z. 15 ff., und fol. 29<sup>v</sup>, Z. 1.
- 146 vgl. dazu BAUR, 169, und MARK, 60.
- 147 fol. 29<sup>r</sup>, Z. 14. Kaspar von Scharnachthal stiftete einen Teil der Glasgemälde im Chor. Vgl. hierzu MOJON, 23, 234, 270, 302.
- 148 fol. 29<sup>r</sup>, Z. 24 ff.
- 149 Der Zinssatz liegt längerfristig ziemlich konstant bei 5%.
- 150 fol. 29<sup>r</sup>, Z. 10 ff., und fol. 29<sup>v</sup>, Z. 5 ff.
- 151 Eindrücklichstes Beispiel in Bern ist wohl der Twingherrenstreit 1471. Hier war die prunkvolle Kleidung der bernischen Twingherrenfamilien Auslöser und Anlass des Streits.
- 152 ZAHND, Bürgertestamente, 64.
- 153 STUBER, 29 f.
- 154 fol. 29<sup>r</sup>, Z. 11.
- 155 ZAHND, Bürgertestamente, 60.
- 156 fol. 29<sup>v</sup>, Z. 5 ff.
- 157 Die Familie von Scharnachthal lässt ungefähr seit Anfang des 15. Jh. bei den Franziskanern in Bern begraben (Niklaus von Scharnachthal d.Ä.).

- 158 VON SINNER, 305.  
159 Vgl. Anm. 73.  
160 FRITZ, 62.  
161 Hausbuch von Niklaus und Hans Rudolf von Scharnachthal, StAB, Sig. DQ 338. Auch andere Twingherren führten Hausbücher, zum Beispiel Burkhard von Erlach 1505–1525 (StAB, Sig. DQ 332), Kaspar vom Stein 1484–1506 (StAB, Sig. DQ 333). Zu den Hausbüchern, vgl. auch ZAHND, Ludwig von Diesbach, 297 ff.  
162 Auf fol. 30<sup>v</sup>, Z. 24f. gleich zwei hoch gefasste Amethyste hintereinander.  
163 Vgl. Tabelle.  
164 Vgl. fol. 28<sup>r</sup>, Z. 20f. und fol. 30<sup>v</sup>, Z. 2ff. Zu Anna Gruber, vgl. VON SINNER, 284f. Zu Konrad von Scharnachthal HBLs VI, 149. Zu Niklaus von Scharnachthal vgl. HBLs VI, 149; vgl. auch VON SINNER, 232 ff. und SBB I, 50 ff.  
165 Die Familie von Scharnachthal starb gegen Ende des 16. Jh. aus. Sie wurden von den Familien von Erlach und von Mülinen beerbt. Hier müssten die entsprechenden Testamente untersucht werden.  
166 Nach Auskunft von Frau Biland, Historisches Museum Bern, ist dieses Schicksal den meisten profanen Schmuckstücken widerfahren. Aus diesen Gründen sind bis heute nur wenige Stücke profanen Schmuckes erhalten geblieben.  
167 GÜBELIN, 128 ff. Edelsteine, die sich für den Steinschnitt eignen, sind zum Beispiel Achat, Jaspis, Onyx und Sardonyx. Der Steinschnitt war bereits in der Antike bekannt.  
168 BAUR, 244; dieselben Materialien finden sich auch in den Konstanzer Gemächten. Sie erfreuten sich im Spätmittelalter offenbar grosser Beliebtheit.  
169 Alle Möglichkeiten sind GÜBELIN entnommen.  
170 FRIESS, 26 f.  
171 BAUR, 242 und Lex. MA I, 1560 f.  
172 Vgl. Anm. 80.  
173 FRITZ, 106 ff.  
174 ZAHND, Bürgertestamente, 74.  
175 BOTT, 245 ff.  
176 BOTT, 257. Lex. MA Bd. III, 967.  
177 fol. 28<sup>r</sup>, Z. 22 ff., und fol. 30<sup>v</sup>, Z. 8 ff. BAUR, 243.  
178 So auch Prof. Peter Glatthard.  
179 HdA II, 194; zu den Schlifftechniken vgl. BOTT, 255 ff. Die für die Beschreibungen der Edelsteine verwendeten modernen Bezeichnungen dienen nur zur Illustration.  
180 fol. 30<sup>v</sup>, Z. 4.  
181 fol. 30<sup>v</sup>, Z. 20; fol. 30<sup>v</sup>, Z. 24.  
182 Beispiele bei BOTT, 259 ff.  
183 fol. 30<sup>v</sup>, Z. 23; fol. 30<sup>v</sup>, Z. 30; fol. 30<sup>v</sup>, Z. 6, und fol. 31<sup>r</sup>, Z. 1.  
184 fol. 30<sup>v</sup>, Z. 25 f.  
185 Nach Angaben von Frau Althaus, Gemmologin.  
186 BAUR, 224 f.  
187 ZAHND, Bürgertestamente, 72 f.  
188 BOECKMANN, 11 und 15. Mit solchen Stiftungen wurde einerseits die Beziehung zu den entsprechenden Heiligen gewürdigt, andererseits Fürbitte von den Bedachten als Gegenleistung erwartet, dann aber auch wiederum durch die Kostbarkeit der Donation der eigene Status hervorgehoben. BAUR, 240 ff.  
189 FRITZ, 79.  
190 Vgl. Abbildungen.

- 191 Katalog Niklaus Manuel, 273.
- 192 BAUR, 242f. Auf den Aquarellkopien Albrecht Kauws sind an den Fingern der Totentanzfiguren mehrere Ringe zu erkennen.
- 193 FRIESS, 32 ff., 45 ff.
- 194 fol. 31<sup>r</sup>, Z. 3. HdA V, 631 ff.
- 195 HdA I, 366 f.
- 196 HdA I, 1108 f.
- 197 HdA II, 194 f.
- 198 HdA VII, 841 f.
- 199 HdA VII, 940 ff.
- 200 Vgl. Bibliographie: PAUL BAUR, HARTMUT BOOCKMANN, BEAT LEDERMANN, ANNELIESE MARK, URS MARTIN ZAHND, Bürgertestamente.
- 201 Die Genealogien dienen zur Orientierung und zur Ergänzung. Sie sind nicht vollständig. Die Rekonstruktionen folgen den Genealogien bei VON SINNER, VON RODT, HBLS und ZAHND, Bildungsverhältnisse.